

II.

Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen.

Von

Dr. Joh. Schmitz.

Über das Gogerichtswesen in Westfalen und Niedersachsen hat Stüve eine ausgezeichnete Arbeit geschrieben.¹⁾ Jedoch sind seine Untersuchungen bei der großen räumlichen Ausdehnung des Bezirkes, den er in den Kreis seiner Forschungen zog, sowie wegen des geringen Umfanges, den er seinem Werke zu geben beabsichtigte, auf allgemeine Angaben beschränkt. Spezielle Ermittlungen blieben der Einzelforschung vorbehalten. Diese aber hat seit der Zeit, zu der Stüve sein Werk der Öffentlichkeit übergab, jenen Zweig der Gerichtsverfassung fast vollständig vernachlässigt. Daher war es an der Zeit, das lang Versäumte endlich nachzuholen, und so machte der Verfasser, auf freundliche Anregung des Herrn Prof. Dr. Philippi, Directors des Königl. Staats-Archivs zu Münster, das Gogerichtswesen im ehemaligen Herzogtum Westfalen zum Gegenstande seiner Untersuchungen. Er erfreute sich dabei der stets bereitwilligen Unterstützung und Förderung seiner Arbeit durch die Herren Prof. Dr. Philippi, Archivdirector Dr. Jlg. in Düsseldorf und Privatdozent Dr. Schmitz in Münster, denen er an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank abstattet. Die Forschungen blieben im Ganzen auf

¹⁾ Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Sena, bei Frommann, 1870.

das Gebiet des Herzogtums im ehemaligen kölnischen Westfalen beschränkt; nur dort, wo es nötig war, dehnten sie sich auch über den gogerichtlichen Besitz der benachbarten Grafen und Herren aus. Als zeitliche Grenze der Darstellung wurde etwa das Jahr 1550 gesetzt; denn nach der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich die Bedeutung der Gogerichte verloren.

I.

Bevor wir zur Darlegung der allgemeinen Verhältnisse dieser Gerichte übergehen, halten wir es für zweckmäßig, zunächst den jetzigen Stand der Forschung auf dem Gebiete des Gogerichtswesens darzuthun; um so klarer vermag dann durch die nachfolgenden Untersuchungen erkannt werden, in welcher Weise die Resultate der früheren Forschungen sich bestätigen, erweitern oder widerlegt werden.

Zunächst mögen die wesentlichen Resultate der Stüveschen Untersuchungen dargelegt werden.¹⁾

Auf die Frage nach den ersten Anfängen des Gogerichts geht Stüve nicht näher ein. Er beschränkt sich darauf, die Ansicht derer zurückzuweisen, die den Ursprung des Gogerichts im karolingischen Gau suchten, sowie derjenigen, die an Bürgergericht, Hofgericht, Holzgericht und ähnliche auf der untersten Stufe stehende Gerichtsformen dachten. Nach seiner Annahme stellt sich das Gogericht „erst im 13. und 14. Jahrhundert nach seinem späteren Verhältnisse fest.“ Den Charakter des Gogerichts bildete in den folgenden Jahrhunderten die Vereinigung gräflicher und vogteilicher Rechte. Diese Combination bedingte eine Veränderung der ursprünglichen Stellung des Gografen, wie letztere im

¹⁾ Vgl. die S. 5 angeführte Schrift von Stüve.

Sachsenspiegel bezeichnet ist, die Bedeutung des Vografen wuchs. Er erlangte durch diese Combination meistens die hohe Blutgerichtsbarkeit, wobei noch der Umstand in's Gewicht fällt, daß der Vograf, der nach der Theorie des Sachsenspiegels sein Amt nur durch freie Wahl des Gos in Verbindung mit der Belehnung des Landesherrn erhalten sollte, in vielen Gegenden, namentlich in Westfalen, reiner Beamter des Landesherrn wurde, der dann im eigenen Interesse die Competenz seines Territorialrichters vermehrte. Überhaupt stützten sich die geistlichen Landesherren in ihren Gebieten zunächst auf das Vogericht, und speziell die Erzbischöfe von Köln gründeten ihre landesherrlichen und selbst herzoglichen Rechte hauptsächlich auf den Besitz der Vogerichte. Den tieferen Grund dieser Erscheinung legt Stüve allerdings nicht näher dar.

Als Begriff des Vogerichts stellt sich demnach auf Grund der Stüveschen Untersuchungen zu Anfang des 14. Jahrhunderts heraus „die Verbindung der gemeindlichen und gerichtlichen Organisation, welche der Vografenschaft zu Grunde liegt, mit der gutscherrlichen, welche von der Vogtei ausgeht.“

Es mag noch hervorgehoben werden, daß Stüve die Belege für seine Theorien vorwiegend aus den Quellen des nördlichen Westfalens und der niedersächsischen Gebiete schöpft, für das Herzogtum Westfalen beschränken sich dieselben auf die Mitteilungen in Seibertz' Urkundensammlung. Es liegt auf der Hand, daß diese für die genaue Kenntniss des Vogerichtswesens im Herzogtum Westfalen nicht genügen.

Außer der zusammenfassenden Arbeit Stüve's kommen für unsere Zwecke zwei weitere Abhandlungen in Betracht, welche die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels zum Gegenstand der Untersuchung haben und dabei auch die Stellung des Vografen nach der Theorie des Sachsen-

spiegels in den Kreis der Betrachtungen ziehen. Es sind die Untersuchungen Stobbes¹⁾ und Schröders.²⁾

Stobbe vergleicht den Gografen mit dem altsächsischen Satrapa oder fränkischen Centenar, ohne damit eine Fortdauer jener Institution im Gografenamte strikte behaupten zu wollen. Der Centenar (Gograf) sei früher öffentlicher Beamter und Richter aller Eingeseffenen seines Bezirks in den *causae minores* gewesen. Da die vollkommen Freien immer mehr eine Befreiung von diesem Gerichte anstrebten, hätte dieses allmählich den Charakter eines Patrimonialgerichts angenommen; es sei in den Besitz der Großgrundbesitzer gelangt, die zu ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen auch die landrechtliche und selbst den Blutbann erwarben. Nach Stobbes Theorie ist also das Gogericht eine auf hofrechtlicher Grundlage beruhende Institution, die später von den Inhabern mit erweiterter Kompetenz ausgestattet wurde und so zur vollen Gerichtsbarkeit gelangte. Stobbe weist besonders darauf hin, daß nach dem Sachsenpiegel die Gerichtsgewalt des Gografen im Verhältnis zu der des Centenars intensiv bedeutend zugenommen, extensiv dagegen verloren hat. Der Centenar war nämlich der Richter aller Eingeseffenen seines Bezirkes in den *causae minores*; der Gograf des Sachsenpiegels dagegen ist der ordentliche Richter zwar nur der dritten Klasse der Freien, der Landsassen des Gos, jedoch in allen Sachen.

Schröder geht hinsichtlich der Frage über die Anfänge des Gogerichts am weitesten. Er argumentirt, daß

¹⁾ Stobbe. Die Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XV.

²⁾ Schröder. Die Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. V, Germ. Abt.

der sächsische Centenar mit dem Gografen des Sachsen-
spiegels identisch und der Schultheiß des sächsischen Stadt-
rechts der Gograf des Landrechts sei. Der Gograf, führt
er weiter aus, befaß nur die niedere Gerichtsbarkeit,
diese aber in ihrem ganzen Umfange, also auch über
die Schöffenbarfreien. Als bald trat die Exemption der
Schöffenbarfreien ein. Die alte Grafschaftsverfassung löste
sich auf. Seit dem 13. Jahrhundert schieden immer mehr
Gografschaften aus dem alten Verbands, wobei dann häufig
die gesamte hohe Gerichtsbarkeit auf die Gogerichte mit
übertragen wurde. Gerade in Westfalen gelangten viele
Gogerichte auf diese Weise in den Besitz der vollen Ge-
richtsbarkeit. Ausdrücklich hebt Schröder noch hervor, daß
die Gogerichte ursprünglich nur für die Fälle des Not-
gerichts die Criminalgerichtsbarkeit besessen hätten. Erst
nach den Zusätzen des Sachsenspiegels habe den
Gografen auch die Blutgerichtsbarkeit überhaupt zuge-
standen.

In eigenartiger Weise sucht Schröder die Stellung
des Schultheißen, dessen Kompetenz nach der Fassung des
Sachsenspiegels unklar ist, darzulegen. Während Stobbe
ausführt, daß nach der Exemption der vollkommen Freien
vom Gerichte des Centenars (Gografen) die über den freien
Landsassen stehenden, den Schöffenbarfreien jedoch nicht
mehr ebenbürtigen Pfleghaften einen eignen Richter in der
Person des Schultheißen, des alten vicecomes, des Stell-
vertreters des Grafen, erhielten, die Stellung dieses Schult-
heißen also eine durchaus exceptionelle war, ist Schröder
der Ansicht, daß es nach der Theorie des Sachsenspiegels
bereits zur Zeit seiner Entstehung hinsichtlich des Blut-
bannes über die nicht privilegirten Freien zu einer
dauernden Substitution, zu einer wirklichen Abzweigung
von der gräflichen Gerichtsbarkeit gekommen und dieser
Zweig der Blutgerichtsbarkeit fortan im gebotenen Ding

verwaltet worden sei. In diesem übte, so schließt Schröder weiter, der Gograf die niedere, der Schultheiß die hohe Gerichtsbarkeit aus und so wurde letzterer Obergograf, der Gograf erschien nur als sein Substitut und auf diese Weise bildete sich das Gogericht allmählich zum territorialen Landgericht um!

Allerdings weist Schröder darauf hin, daß die im Sachsenspiegel aufgestellte Unterscheidung eines Schultheißens- und Gogerichts in Westfalen und Engern völlig unbekannt ist. Die Hervorhebung dieser Thatsache findet sich auch bei Stobbe und Stüve.

Die Rechts- und Verfassungsgeschichten unserer Zeit fußen auf diesen in weiten Umriffen ausgeführten Resultaten der kritischen Forschung. Wir werden bei den in Betracht kommenden Punkten auf die eventuell einer Berichtigung oder Widerlegung bedürftigen Ansichten des Näheren eingehen, möchten aber schon an dieser Stelle andeuten, daß speciell für Westfalen jegliche Nachricht fehlt, die über die ersten Anfänge der Gogerichte Klarheit verschaffen könnte. Der Gograf, der in den ältesten Quellen erscheint, ist der Richter des Notgerichts.

Für das Herzogtum Westfalen tritt im 13. u. 14. Jahrhundert eine allgemeine Exemption der Städte vom Gogerichte zu Tage, sowie die damit verbundene Übertragung der gogerichtlichen Funktionen an den Stadtrichter, der dann im 15. u. 16. Jahrhundert wieder eine sehr häufige Vereinigung von Go- und Stadtgericht folgt, Erscheinungen, die in Stüves Untersuchungen durchaus nicht genügende Berücksichtigung gefunden haben.

N a m e.

Der Name *Go* bezeichnet zunächst allgemein genommen Land,¹⁾ d. h. bebautes, mit bäuerlichen Anwesen bedecktes, Land. Von der anfänglichen Auffassung des Namens als Land übertrug sich diese alsbald auf die das Land bewohnenden Leute. Die auf das Herzogtum Westfalen bezüglichen Urkunden, besonders diejenigen des 16. Jahrhunderts, berichten oft über Urteile „vor dem Lande“, „vor der Landschaft“. Im 14. Jahrhundert nahm das Gogericht in manchen Gegenden des Herzogtums faktisch den Charakter eines ausgesprochenen „Landgerichts“ an. Das hing mit der Vermehrung der stadtrichterlichen Befugnisse zusammen. Oft auf die Hilfe der Städte im Kampfe gegen die Grafen und Herren angewiesen, sahen sich die Erzbischöfe zu wichtigen Zugeständnissen genötigt. Daher kommen denn auch in jener Zeit Exemtionen der Städte vom Gogerichte häufig vor. Die gogerichtlichen Funktionen wurden dem Stadtrichter übertragen, dessen Kompetenz dadurch bedeutend erweitert wurde. Die Gogerichte selbst wurden auf das Land hinausgedrängt. Im Gegensatz zu den Stadtgerichten wurden sie „Landgerichte“; in diesem Sinne führte das Gogericht zu Attendorn einmal den Namen „Ditgericht“, d. h. Außengericht.²⁾

Statt des Ausdruckes *Go* begegnet im Herzogtum gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Name *Weste*. Die Urkunden berichten über Verhandlungen, die vor dem offenen Landfeste geschehen.³⁾ Der Gebrauch des Ausdruckes „offenbares Gericht“ für Gogericht beruht vermutlich auf dem Gegensatze zum Freigericht.⁴⁾

1) Stüve a. a. D. S. 47.

2) Orig. U. Kl. Ewig N. 74 St.-N. Münster.

3) Über die Bedeutung des Namens *Weste* vgl. Stüve S. 47, 48.

4) Lindner. Die Beme S. 480.

Die Identität von „tribunus“ und Gograf hat Wilmans nachgewiesen;¹⁾ jedoch kommt im Herzogtum Westfalen die Bezeichnung tribunus außer in Herford nicht vor. Der Name „Gograf“ begegnet für das Herzogtum Westfalen und überhaupt zum ersten Male in dem jus. Susat. antiqu. vom Jahre 1142.²⁾ In einer Urkunde von 1172 befinden sich unter den Zeugen: „Thoma sacerdote in Medebach et fratre ejus Luithewico gougravio.“³⁾ Es bleibt zweifelhaft, ob hier Gograf als Amtstitel oder Familienname aufzufassen ist, und Lindner geht daher zu weit, wenn er in Bezug auf diese Stelle von einem Gografen Ludwig in Medebach spricht.⁴⁾

Deutlicher tritt die Sache zu Tage in der päpstlichen Bestätigungsurkunde der Rechte der Kölner Kirche von 1178.⁵⁾ Hierin ist ausdrücklich von „comitias in Westphalia que vulgariter gograitschaf dicuntur“ die Rede. An einen Ganzleifhler im Ausdrucke kann nicht gedacht werden.⁶⁾ Das Institut der Gogerichte bestand ja bereits in Westfalen, und ohne Zweifel waren damals schon mehrere Gogerichte des späteren kölnischen Westfalens im Besitze der Erzbischöfe. Es liegt daher keine Verwechslung von Frei- und Gografschaften vor.⁷⁾ Gerade auf den Besitz von Gografschaften gründeten die Erzbischöfe von Köln ihre Landeshoheit in Westfalen. Zudem waren letztere sehr oft im Besitze von reichen Familien; die Freigrafenschaften dagegen gehörten den mächtigen westfälischen Grafenfamilien und waren daher ungleich schwerer zu erwerben.

Erst mehr als 200 Jahre nach Erlass jener päpstlichen Bestätigungsurkunde finden wir die Kölner Kirche im

1) Wilmans. Addit. S. 135. — 2) Seibertz I N. 42 Art. 25. Über die Datierung vgl. Ilgen in Städtechroniken 24, S. CXXIII ff. — 3) Seibertz I N. 62. — 4) Lindner S. 319. — 5) Seibertz N. 73. — 6) Vgl. Hecker: Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I von Köln S. 26 in „Hiftor. Studien“ her. v. Arndt. — 7) Vgl. dagegen Stüve S. 48.

Besitze von nur 4 Freigravasschaften: Rütthen, Medebach, Kanstein und Scherfede,¹⁾ von denen die beiden letzteren nicht einmal in der Diözese lagen, während sie auf 11 Vograsschaften im Herzogtum ein unbestrittenes Recht hatte.²⁾

Außerdem machte sie damals auf mehrere Voggerichte Anspruch, die sich im Besitze fremder Herren befanden. In dem Kaiserlichen Diplom³⁾ von 1180, durch welches Philipp von Köln das Herzogtum in Westfalen übertragen wird, geschieht der Voggerichte keine besondere Erwähnung. Die Urkunde spricht allgemein von comitatus. Im Besitze von eigentlichen Gravasschaften in Westfalen war die Költnische Kirche damals noch nicht. Ich muß hier Lindner widersprechen, der unter diesen „comitatus“ „einzelne comitatus, welche bereits Heinrich dem Löwen als Herzog gehörten und nun an seinen Rechtsnachfolger übergingen“, verstehen will.⁴⁾ Waren die Vograsschaften an sich auch keine Reichslehen, so konnten in diesem Falle doch im Anschluß an das päpstliche Confirmationsdiplom und in Hinsicht auf die für die landesherrlichen Befugnisse des neuen Herzogs so außerordentlich große Bedeutung der Vograsschaften unter den comitatus der Gelnhausener Urkunde solche sehr wohl verstanden sein. Zudem werden 1338 in der Belehnungsurkunde Ludwigs des Bayern für Graf Gottfried IV. von Arnsberg thatsächlich 3 Vograsschaften zu den Reichslehen gezählt,⁵⁾ und 1398 erklärt König Wenzel ausdrücklich, daß er nach Sitte seiner Vorgänger den Erzbischof Friedrich von Köln mit der Stadt Soest, der Herrlichkeit und den Voggerichten daselbst belehnt habe.⁶⁾

¹⁾ Seiberß I N. 484 S. 644. — ²⁾ Ebenda S. 643. — ³⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II N. 240. — ⁴⁾ Lindner S. 320.

⁵⁾ Seiberß II N. 666, vgl. aber Lindner S. 320 Anm. 2.

⁶⁾ Seiberß II N. 897. das die stat zo Soist, die herlickeyt ind voggerichte daselbst, gebot ind verbot ind alles des in des hoggerichte

Entwicklung der Gogerichte; Verhältnis zu den Freigerichten.

Die Frage nach dem Ursprunge und der allmählichen Gestaltung der Gogerichte ist eine ungemein schwierige und die Entwicklung selbst im Herzogtum Westfalen je nach den localen Verhältnissen verschieden.

Nach der Theorie des Sachsenspiegels gehört das Institut der Gograffschaft in die Kategorie der Niedergerichte. Während der Graf der ordentliche Richter der Schöffenbarfreien, der Schultheiß derjenige der Pflughaften ist, ist der Gograf des Sachsenspiegels der kompetente Richter der freien Landsassen,¹⁾ d. h. jener freien Bewohner, die persönlich zwar kein Eigen besitzen, sich jedoch im erblichen oder nicht erblichen Nutzungsrecht eines grundherrlichen Besitztums befinden.²⁾ Die Gograffschaft, als Gerichtsbezirk aufgefaßt, war gewöhnlich eine Vereinigung verschiedener, unter besonderen Burmeistern stehenden, localen Verbände. Sie stellt sich ohne Zweifel als eine, wenn auch im Laufe der Zeit mannigfachen Modificationen unterworfenen Fortsetzung einer früheren gerichtlichen Institution dar. Es ist hierbei jedoch keineswegs an den alten karolingischen Gau zu denken.³⁾ Dagegen liegt die Vermutung nahe, daß die Gogerichte eine den fränkischen

und die herlicheit treffen und gebueren mach . . . dem Erzbischof Friedrich und seinen Vorgängern zugehört hat, und er ind syne furfaren ertzbuschoff allewege damit van uns ind unsern furfaren Roymischen keysern und kuningen beleent synt gewesen und wir ouch dene genanten ertzbuschoff mit anderen synen regalien damit beleent hain.

¹⁾ Sachsenspiegel I 2 § 4.

²⁾ Sachsenspiegel I 2 § 4 Glosse; vgl. auch Stobbe a. a. O. S. 120 ff.

³⁾ Stüve S. 45.

Zentgerichten analoge Einrichtung sind.¹⁾ Der Unterschied bestände dann darin, daß dem Gografen des Sachsenspiegels ein besonderer Gerichtsvollzieher in der Person des Fronboten und in späteren Zeiten ein Schöffenkollegium beigegeben war. Dabei ist zu beachten, daß die Verschiebung der gerichtlichen Befugnisse je nach den verschiedenen Landschaften eine durchaus verschiedene ist. Während in Niedersachsen, wo das Institut des Schultheißen wohl am meisten entwickelt war, im 13. Jahrhundert aus dem Schultheißenamt sich das Gografenamt mit erweiterter Kompetenz entwickelt hatte, kannte man im Herzogtum Westfalen nur das Amt des Gografen. Jedoch hatte anfangs nur der zu handhafter That gekorene Gograf den Blutbann, der zu langer Zeit gekorene Gograf erhielt ihn erst später. Diesem letzteren übertrugen die Inhaber der Gografchaften zu den gogerichtlichen vogteiliche und oft auch freigerichtliche Befugnisse.²⁾ Auf diese Weise gelangten die Gografchaften des Herzogtums meistens in den Besitz der vollen Gerichtsbarkeit. Eine solche Vermengung gogerichtlicher und vogteilicher Rechte tritt besonders deutlich in Soest, Herford, Stadtberge und Büren zu Tage. Die Folge aber war die vollständige Zerbröckelung und Auflösung des alten Grafschaftsverbandes; den Grafen blieb oft nicht einmal die hohe Gerichtsbarkeit. Während nach dem Sachsenpiegel nur der Graf, später der Freigraf über freies Eigen richten kann,³⁾ hören wir, daß bereits 1408 vor dem Erwitter Gogericht auf ein durchschlächting eigenes Gut verzichtet wird.⁴⁾

¹⁾ Stobbe S. 119. Waitz, Verfassungs-Geschichte VII, S. 36. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 122 Num. 15. Schröder, Ufg. S. 62. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrhundert Bd. I S. 435, 441.

²⁾ Stüve S. 51, 53. Schröder Ufg. S. 65. — ³⁾ Sachsenpiegel I 52 § 1. — ⁴⁾ Seiberß II R. 522 zu 1308, vgl. auch Lindner S. 369. Das Original trägt das Datum millesimo CCCC octavo.

Nachher kam das öfters vor; in zwei Attendorner Urkunden vom Jahre 1456 bezeugt der dortige Gograf Hermann Peperack den Verkauf von durchschlächtig eigenem Gut.¹⁾ — Es ist hervorzuheben, daß der Gograf durchaus unabhängig vom Freigrafen war; seine Stellung war überdies angesehenener als die des Freigrafen.²⁾ Denn dem Gogerichte unterstand die breite Masse der freien Landsassen, und in den Urkunden treten die Gografen, im Gegensatz zu den Freigrafen, sehr häufig als Zeugen auf. Mag der Gograf auch früher verpflichtet gewesen sein, mit den Gerichtseingesessenen im echten Dinge des Grafen zu erscheinen; der Sachsenspiegel kennt ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht mehr. Es ist daher ein Irrtum, wenn Stobbe und Stüve aus der Anwesenheit des Gografen im Gerichte des Freigrafen auf eine Fortdauer jenes Zustandes schließen zu müssen glaubten.³⁾ Wo Gograffschaft und Freigrafenschaft in der Hand eines Herrn vereinigt waren, mochte jene Gewohnheit beibehalten sein.⁴⁾ Befanden sich aber Go- und Freigrafenschaft in der Hand verschiedener Stuhlherren, — und das war doch im Herzogtum Westfalen fast ausschließlich der Fall —, so werden wohl schwerlich die erzbischöflichen Gerichte den Freigrafen der westfälischen Grafen und Herren Dingfolge geleistet haben. Als Schöffensbarfreiem dagegen lag dem Gografen auch nach der Theorie des Sachsenspiegels die persönliche Dingpflicht ob.⁵⁾

Fassen wir unsere bisherigen Ausführungen zusammen, so sehen wir, daß die gogerichtliche Gewalt im Herzogtum Westfalen im 14. Jahrhundert intensiv bedeutend zuge-

1) Orig. U. Kl. Ewig N. 73 u. 74 St.-U. Münster.

2) Lindner S. 322, 362.

3) Stobbe S. 97 Anm. 31. Stüve S. 49.

4) Seiberg I N. 456.

5) Schröder Gfg. S. 63.

nommen hat. Der innere Grund dieser Entwicklung aber lag in der besonderen Gestaltung der Standesverhältnisse. Die Mehrzahl der Bevölkerung bestand längst nicht mehr aus Volfreien.¹⁾ Infolge der immer weiteren Ausdehnung des Lehnverhältnisses schied eine Menge von Volfreien aus dem alten Grafschaftsverbande aus. Diese bildeten nun als freie Hintersassen den gewaltigen Grundstock der freien Bevölkerung in Westfalen. Ihr ordentlicher Richter war der Gograf. Wir verstehen es daher, warum die Erzbischöfe von Köln so große Anstrengungen zur Erwerbung von Gografschaften im Herzogtum Westfalen machten.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts erscheint also der Gograf im Herzogtum Westfalen als ein mit der gesamten hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteter Richter. Daher führt er auch in manchen Urkunden den Namen „Gograf“, sein Gericht heißt das Hochgericht, „judicium altum“. In den auf das Herzogtum Westfalen bezüglichen Urkunden begegnet diese Bezeichnung zum erstenmale im Jahre 1256 für das Gogericht Erwitte,²⁾ dann 1277 in einer Urkunde des Electen Otto von Paderborn.³⁾ Seit dem 15. Jahrhundert ist sie sehr häufig.

Der weitere Fortgang der Entwicklung bestand darin, daß den Gogerichten im 15. und 16. Jahrhundert eine scharfe Concurrnz in den Stadt- und später in den Ratsgerichten erwuchs und daß die Erzbischöfe, um die sinkende Macht der Gografen zu retten, diesen auch stadtrichterliche Befugnisse zu übertragen versuchten, ohne indes die fort-

¹⁾ Lindner S. 403

²⁾ Seiberß I N. 297. Item *judicium altum apud Erwethe, quod hochgerichte dicitur.*

³⁾ Abschrift des 13. Jahrhunderts Stdt.-N. Köln Copiar Erzbisch. Siegfried Bl. 8 N. 30 . . . *nec non iudicii que hogereyte appellantur.*

schreitende Selbständigkeit der Städte in gerichtlichen Befugnissen dauernd verhindern zu können. Daran änderte auch nichts das Streben der Erzbischöfe, ihren Gografen, wo es nur eben möglich war, freigerichtliche Befugnisse mit zu übertragen. Seit Ende des 16. Jahrhunderts hat sich, namentlich in den Städten, die Bedeutung der Gogerichte fast vollständig verloren.

Wahlrecht.

Nach der Darstellung des Sachsenspiegels hat man zwischen zwei Gografen zu unterscheiden, dem zu handhafter That gewählten¹⁾ und dem zu langer Zeit gewählten und belehnten Gografen.²⁾ Beide Formen beruhen auf dem freien Wahlrecht des Gos. Der zu handhafter That gewählte Gograf war der Richter der nicht übernächtigen That, ein ad hoc gewählter Richter, dessen Amt, nachdem die Urteilsprechung noch an demselben Tage vor sich gegangen war, sofort aufhörte. Leider ist uns keine Urkunde übermittelt, die von der Thätigkeit dieses Richters Kunde giebt. Aber zweifellos hat das Institut des zu handhafter That gewählten Gografen im Herzogtum Westfalen schon früh bestanden. Nach dem alten Soester Stadtrecht konnte der Landgograf bei dringenden Fällen die sonst nur dem edlen Vogte zustehende Blutgerichtsbarkeit ausüben.³⁾ Mit diesem rurensis gogravius ist ohne Zweifel der Richter der nicht übernächtigen That, der ad hoc gewählte Gograf gemeint.⁴⁾

1) Sachsenspiegel I 55 § 2, I 57.

2) Sachsenspiegel I 58 § 1.

3) Seiberß I R. 42 Art. 25. *Omnis causa infra bannum nostrum quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur ad iudicium pertinet advocati nisi prius fuerit proclamatum ad iudicium rurensis gogravii.*

4) Stüve S. 2 u. 66 ff.

Nach dem Vergleiche zwischen Köln und Corvey vom Jahre 1230 sind die Corvey'schen Unterthanen zu Marsberg (Stadtberge) auf das Waffengeschrei des Landes zwecks Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit zur „Volge“ verpflichtet.¹⁾ Das deutet unbedingt auf den Vografen und zwar ist, irren wir nicht sehr, damit das Gericht des zu handhafter That geforenen Vografen gemeint. Deutlicher tritt die Sache in Lippstadt zu Tage. Das aus dem 14. Jahrhundert stammende Stadtrecht bringt die Stellung des von den Bürgern der Stadt für die Fälle des Notgerichts gewählten Vografen auf das Bestimmteste zum Ausdrucke. Wir werden später darauf zurückkommen.

Als zweite Form kennt der Sachsenspiegel den zu langer Zeit gewählten und belehnten Vografen. Er wird von den Landleuten des Gos gewählt. Für die niedersächsischen Bezirke hat Stüve an der Hand urkundlichen Quellenmaterials nachgewiesen, daß jenes Wahlrecht des Gos ausgeübt wurde.²⁾ Wie aber stand es hiermit im Herzogtum Westfalen? In den meisten Bezirken des Herzogtums scheint das Wahlrecht schon früh erloschen zu sein, wenigstens war es nicht in der ursprünglichen Form erhalten. Manche Vogerichte waren, wie wir später sehen werden, in den erblichen Besitz einer Familie übergegangen, welche sich oft nach dem Amte benannte.

Die Kölnische Kirche erwarb ihre Vograffschaften durch Kauf oder Vertrag und gab sie dann häufig als Lehen weiter.³⁾ Wo sich die Vograffschaften in unbestrittenem Besitze der Kölnischen Kirche befanden, war der Vograf

¹⁾ Seiberg I N. 189. nisi forte ad proclamationem terre ad justa iudicia contra malefactores exercenda iidem homines Corbeygenses debeant subservire.

²⁾ Stüve S. 66 ff.

³⁾ Westf. U.-B. IV 2350. Seiberg II N. 530 u. 733.

ein reiner Beamter des Herzogs geworden. Dieser betrachtete sich als unumschränkten Inhaber der Vografschaften und die Amtsgewalt des Vografen einzig als Ausfluß seiner herzoglichen Gerichtsherrlichkeit. Daher wird denn der Vograf von Soest geradezu vicedux genannt; ¹⁾ in Herford richtet der Vograf im Namen des Herzogs, ²⁾ in Soest spricht er im Gerichte vor den vier Bänken die Verfestung im Namen des Herzogs aus, ³⁾ und die Einwohner der Bauerschaft Usnen zahlen an den Vografen von Erwitte den „Hertzogenschoss“. ⁴⁾ So wurde das freie Wahlrecht des Gos vollständig vernichtet. Auf Kosten der politischen Freiheit der Landleute war für den Landesherrn in den Vografschaften den seit dem 12. Jahrhundert mächtig emporstrebenden Ministerialgeschlechtern gegenüber ein neues Lehnsubjekt geschaffen. Wie wenig aber stimmte ein solches Verfahren mit dem Sachsenspiegel überein, der ausdrücklich sagt: „An goscap n' is mit rechte nen len noch nen volge, wend it is der lantlüde vri wilkore, de se gogreve kesen to jewelker gaen dat oder to bescedener tiet.“ ⁵⁾

Jedoch in einzelnen Vografschaften des Herzogtums hatten die Herrengeschlechter das Wahlrecht in Anspruch genommen. Eine einzige, aber überaus wichtige Urkunde vom Jahre 1340 ist vorhanden, welche hierüber Auskunft giebt. ⁶⁾ Die Grafen Adolf von der Mark, Gottfried IV. von Arnsberg und der Edelherr Johann II. von Bilstein

¹⁾ Seiberß I N. 484 S. 625.

²⁾ Rechtsb. der Stadt Herford § 19, gedr. Wiegands Archiv Bd. II.

³⁾ Alte Soester Ger.-Ordn. in der Zeitschr. für Soest und die Börde 1893/94 S. 83.

⁴⁾ Cleve-Mark, L.-N. 192, 4 fol. 81 verso St.-N. Münster.

⁵⁾ Sachsenspiegel I 56.

⁶⁾ Orig. Depositum Graf von Plettenberg St.-N. Münster; siehe Anhang.

hatten den Költnischen Ministerialen Ritter Gottfried von Hanzlede¹⁾ zum Gografen von Attendorn gewählt.²⁾ Erzbischof Walram von Köln hatte gegen die Wahl an sich nichts einzuwenden. Weil aber der neugewählte Gograf es unterließ, die Bestätigung und die Belehnung des Erzbischofs nachzusuchen,³⁾ so setzte dieser, in energischer Wahrung seiner gerichtlichen und landesherrlichen Rechte an Stelle des Gewählten einen anderen Gografen ein. Dieser aber starb bald nach seiner Ernennung, und nun belehnte Erzbischof Walram den Ritter Gottfried von Hanzlede, der inzwischen das Versäumte nachgeholt haben mochte, und vor dessen treuen Diensten um die Költnische Kirche Walram übrigens hohe Achtung bezeugt, mit dem Gografenamte und verspricht, ihn bei der Ausübung seiner gogerichtlichen Befugnisse nachdrücklichst zu unterstützen.

In dieser Form also war das Wahlrecht hier und da noch gewahrt. Der Umstand jedoch, daß eine derartige Ausübung des Wahlrechts gerade von Attendorn berichtet wird, giebt der Sache eine besondere Färbung. Wegen der Grenzen des Attendorner Gogerichts fanden häufige Streitigkeiten zwischen der Költner Kirche einerseits und den Grafen von Arnsberg und der Mark, sowie den Herren von Bilstein andererseits statt; der Attendorner Gograf richtete sogar im Gebiete der genannten Herren. Es mußte für ihr landesherrliches Selbstbewußtsein recht unangenehm sein, daß ein fremder Beamter in ihrem Lande Gericht hielt. Da sie die Thatsache nicht verhindern konnten, suchten sie wenigstens auf die Wahl des Richters, an dessen Persönlichkeit sie großes

1) Derselbe wurde 1343 von Joh. II von Bilstein zum Burgmann von Fredeburg aufgenommen, vgl. Seiberz, Dynasten S. 48.

2) Die Wahl fand zwischen 1338 u. 1340 statt; Gottfried IV. von Arnsberg gelangte 1338 zur Regierung.

3) quominus tunc electionem eorundem nobis offerre neglexeris et ipsam, ut poteris, persecutus non fueris coram nobis.

Interesse hatten, Einfluß auszuüben. Das mochte häufiger vorkommen in denjenigen Hograsschaften, die sich in das Gebiet fremder Herren erstreckten, z. B. Schmallenberg, Medebach, Rütthen.

Bezirk e.

Die Gogerichtsbezirke waren im Laufe der Zeit mannigfachen Veränderungen unterworfen. Neue Dörfer und Kirchspiele entstanden und wurden in den Gogerichtsverband aufgenommen, andere schieden aus dem alten Verbands aus. Zudem gab es häufig Streitigkeiten wegen der Territorialgrenzen, besonders da, wo die Hograsschaften an das Gebiet anderer Herren grenzten. Dazu kam noch ein anderer Umstand. Die aufstrebenden Städte suchten nicht nur den territorialen Richter aus der Stadt zu verdrängen, sondern sie strebten auch danach die Befugnisse des Stadtrichters auf den Außenbezirk auszudehnen. Manche Städte des Herzogtums erlangten im 14. und 15. Jahrhundert oder auch früher teilweise oder vollständige Exemption vom Gogerichte. Aber auch dann noch kamen auf beiden Seiten oft genug Übergriffe vor, und so waren die Grenzen auch in Bezug auf die Städte sehr oft schwankend. Mit der Zeit machte sich auch das Bedürfnis nach neuen Gogerichten geltend. So verließ 1482 Erzbischof Hermann IV. der Stadt Mendorf ein Gogericht,¹⁾ worauf wir später zurückkommen werden.

Solche Neugründungen aber hatten zur Folge, daß Ortschaften, die anderen Gogerichten unterstanden oder selbst ein Gogericht besaßen, aus dem alten Verbands gelöst und in den neuen eingefügt wurden, wobei die alten Gerichte oft dennoch bestehen blieben oder auch deren Name für die neuen mit in Gebrauch kam.

¹⁾ Seibert III N. 985.

Über den Umfang einzelner Hogaresschaften wie Soest, Medebach, Brilon, Werl, Allendorf besitzen wir genaue Aufzeichnungen. Von anderen Hogaerichten wissen wir die Zahl derjenigen Ortschaften, welche denselben unterstanden, ohne daß es möglich wäre, heute noch die Namen derselben sämtlich festzustellen.

Malstätten und Verfahren.

Die Jurisdiktionsbefugnisse der Hogaerichte umfaßten vorwiegend den Landbezirk. Dieser aber war oft sehr weit ausgedehnt, und für manchen Hogaerichtseingefessenen, der sich Rechts erholen oder Klagen anbringen wollte, mochte es umständlich und mühsam sein, den Sitz des Richters aufzusuchen. Dem hatte man dadurch abgeholfen, daß man für das echte Ding des Hogaerichters mehrere Dingstätten bestimmte. Diese befanden sich meistens außerhalb der Städte, besonders, wenn die Städte vom Hogaerichte eximirt waren. So lagen die Gerichtsstätten der Soester Hogaresschaft außerhalb des Stadtgebietes; im 14. Jahrhundert gab es deren vier: Hovestadt, am Verboim, Borgelen und am Hagedorn.¹⁾ Die Dingstätte des Herforder Hogaerichts war auf dem Hängelo und auf dem Walle vor der „renneporten“.²⁾

In der Erwitter Hogaresschaft wurde das Gericht des Hogaerafen an der steinernen Brücke zwischen Erwitte und Lippstadt gehalten,³⁾ in Brilon an der Gerichtsbuche,⁴⁾ in Allendorf und Allendorf vor dem Thore.⁵⁾

¹⁾ Seiberß I N. 484 S. 625.

²⁾ Rechtsbuch der Stadt Herford § 19 in Wigands Archiv II.

³⁾ Seiberß I N. 484 S. 615.

⁴⁾ Seiberß III N. 940, „an der dynkboke“.

⁵⁾ Seiberß III N. 1015; III 985, „vor der portzen“, vgl. auch Numern. 211.

Der Gograf des Herrn von Volmarstein durfte sein Gericht nicht in dem dem Stifte Herdike gehörigen gleichnamigen Dorfe halten, sondern nur jenseits der Brücke.¹⁾ Jedoch hielt der Gograf auch in der Stadt Gericht, besonders da, wo er verschiedene Befugnisse in seiner Person vereinigt hatte. So hegte der Gograf in Soest das Gericht vor den vier Bänken, das doch auch ein Gogericht war,²⁾ und der Gograf in Herford vor der Bank zu Herford.³⁾ Später fanden die Sitzungen, besonders bei Güterauflassungen und ähnlichen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, häufig am Orte der „belegenen“ Sache statt. Die Malstätte, an der echtes Göding abgehalten wurde, war eingehegt von Pfählen, „Gerichtspfähle“ genannt.⁴⁾

Hier saß der Gograf, vor sich das gezogene Schwert, das Zeichen des Blutbannes, und oft auch das Reliquienkästchen, auf das der Eid geleistet wurde.⁵⁾ Ihm zur Seite waren die geschworenen Knechte oder Fronen, gewöhnlich zwei, die Vollzieher der Executio. In achtunggebietendem Schweigen stand die Landschaft als Umstand rings herum. Nun trat bei schweren Criminalfällen der Kläger oder dessen Vorsprecher hervor und beschrieb den Verbrecher bei gezogenem Schwerte, indem er dasselbe antastete und dreimal Wapena (Wapen yo) rief. War weder der Beschriebene noch sein Vorsprecher erschienen, so wurde ihm eine dreimalige Frist innerhalb dreimal vierzehn Nächten zur Verantwortung gegeben. Stellte er sich auch dann noch nicht dem Richter, so wurde er friedlos gelegt.

¹⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. IV S. 94. Item gogravius domini de Volmustene non presidebit iudicio in villa Herrike sed trans pontem (1229).

²⁾ Vgl. Alte Soester Ger.-Ordn. S. 79 ff.

³⁾ Rechtsbuch der Stadt Herford § 19.

⁴⁾ Westf. U.-B. III 1222.

⁵⁾ Man vgl. die Abbildung im Rechtsbuch der Stadt Herford, Wigands Archiv II S. 116.

Der Gograf ging mit dem Kläger und dem Umstande an eine Wegescheide und verkündete die Verfestung des Angeklagten in die vier Himmelsgegenden. 1) — Das Urtheil wurde von der Landschaft gewiesen, nachdem sie sich zur Beratung zurückgezogen hatte; hierbei führten gewöhnlich „Vorsprecher“ für die Parteien das Wort. Die Erzbischöfe eiferten allerdings gegen diese Sitte, und die 1538 publicirte Gerichtsordnung bestimmte ausdrücklich, daß in Zukunft das Urtheil durch den Richter und die Schöffen, nicht durch den Umstand oder einen Vorsprecher gewiesen werden sollte. 2) Desgleichen sollte kein Schöffe mehr für eine Partei das Amt des Vorsprechers übernehmen. 3) — Auch in Civilsachen galt der Grundsatz, den Beklagten, welcher der dreimaligen Aufforderung des Richters zu dem ihm von letzterem gelegten „gerichtlichen Pflichttag“ zu erscheinen nicht Folge leistete, als Schuldigen zu verurtheilen. 4)

Competenz des Gografen.

Die allmähliche Entwicklung der Jurisdiktionsbefugnisse des Gografen wurde bereits näher erörtert. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war die Umgestaltung der Gerichtsverhältnisse im Herzogtum Westfalen vollendet. Jetzt richtet der Gograf über alle Verbrechen zu Hals und Hand, übt die gesamte Civilgerichtsbarkeit, speciell auch über echtes Eigen. Sein Gericht ist ein „Hochgericht“.

1) Vgl. Seiberß II N. 540 u. Alte Soester Ger.-Ordn.

2) Des Ertz Stifts Cöllen gerichts Ordnung v. J. 1538. Msc. Depositem Graf von Plettenberg S. 1, St.-M. Münster. Gedruckt bei Quentel f. Scotti, Sammlung N. 13. Die Verfügung nützte jedoch nichts, vgl. Seiberß III N. 1021 u. Anm. 257.

3) Des Ertz Stifts Cöllen gerichts Ordnung S. 1 u. 2.

4) Orig. u. Kl. Mülheim N. 63, St.-M. Münster. Seiberß I 484 S. 625.

Die Jurisdiktionsbefugnisse des Freigrafen unterscheiden sich von denjenigen des Gografen nur dadurch, daß das Freigericht ein Gericht von Freien, d. h. „ein von Freien gehegtes Gericht“ ist.¹⁾ Der Gograf wird von dem Herzoge mit dem Schwerte, dem Symbol des Blutbannes belehnt,²⁾ und wenn der Herzog in Westfalen ein Botding halten will, ist der Gograf zum Erscheinen verpflichtet.³⁾ Zum Gerichte des Gografen wird geladen „cum gladio et clamore“, mit dem Scrye oder Geschrei, auch „utladen“ genannt.⁴⁾ Neben den rein richterlichen Funktionen übte der Gograf auch Polizei- und Militärgewalt aus. Bei Executionen gegen Landfriedensbrecher hatten die Gografen die Landleute des Gos aufzubieten und mit diesen die Verfolgung (Volge) der Übelthäter vorzunehmen; desgleichen waren sie verpflichtet, bei Belagerung einer Burg dem Herzoge mit den Gogerichtsingesessenen Hülfe zu leisten.⁵⁾

¹⁾ Lindner S. 404.

²⁾ Seiberß I N. 484 S. 644 u. Orig. Depositum Graf v. Plattenberg . . . ad iudicium gograviatus predictum te sicut nostra interest assumimus et secundum jus ac consuetudinem patrie te infeodamus ac investituram ipsius tibi per gladium quem tenemus in manibus concedentes.

³⁾ Seiberß I N. 484 S. 623 Anm. 647, vgl. aber Ilgen, Städte-Chron. Bd. 24 Einl. S. CXLVIII, der diese Mitteilung in das Jahr 1272 setzt.

⁴⁾ Seiberß I N. 157, N. 390, II N. 532.

⁵⁾ Seiberß I N. 484 S. 644; Msc. 5910 St.-A. Münster S. 75: Des Gogerichts Medebach alter Gebrauch und woll hergebrachte Gerechtigkeit von 1580, mit einigen Abweichungen gedr. Grimm, Weisthümer III S. 75; vgl. auch Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen S. 32 ff. in Histor. Abhandlungen von Heigel und Grauert, Heft VII.

Gogerichtsabgaben.

Die Gogerichtseingeseffenen des Herzogtums Westfalen waren zu Abgaben verpflichtet, die gewöhnlich in baarem Gelde und außerdem in Naturallieferungen, meistens Hafer und Roggen, bestanden. Diese Abgaben verteilten sich auf die einzelnen, zum Gogerichtsverbande gehörigen Dörfer und Kirchspiele. Außerdem war oft noch jedes Haus des Gos zur Ablieferung eines Gohuhnes verpflichtet.

Das von den Gemeinden zu liefernde Getreide hieß Gohafer oder Gokorn.¹⁾ Für die Gogerichtsabgaben begegnet im Herzogtum Westfalen einige Male der Ausdruck „hertzogenschoss“. 1560 wird bekundet, daß verschiedene Güter in der Bauerschaft Usnen dem Gografen zu Erwitte den „Hertzogenschoss“ zahlen.²⁾ Derselbe Ausdruck findet sich, allerdings spät, in Medebach.³⁾ Die Einwohner von Salzufeln lieferten Salz als Abgabe.⁴⁾

Ein Teil dieser Abgaben des Gos bildete die Gehaltsbezüge für den Gografen; dazu kam noch gewöhnlich $\frac{1}{3}$ der Gerichtsgefälle. In Medebach erhielt der Gograf nebst den Schöffen für jedes der jährlich 7 mal stattfindenden Ehtengödinge von allen dingpflichtigen Städten und Dörfern je 18 Pfennig.⁵⁾

¹⁾ Seiberg I N. 484 S. 601, 611; II N. 795 S. 537, 538; III N. 1046; Rechtsb. d. St. Herf. § 19.

²⁾ Cleve-Mark L. N. 192, 4 fol. 81 verso St.-N. Münster.

³⁾ Seiberg III N. 1042. Im Bremischen war die Bezeichnung „Grevensschaz“ sehr häufig, vgl. Stüve S. 59.

⁴⁾ Rechtsb. d. St. Herf. § 19: de van Ufelen (ghevet) dat gogrevensolt.

⁵⁾ Msc. 5910 S. 29 St.-N. Münster.

Schöffentum.

Ein eigentliches Schöffentum gab es bei den Gogerichten der älteren Zeit nicht. Dagegen hatte der Gograf ständige Gehilfen, gewöhnlich zwei. Sie waren die Executivbeamten des Gogerichts, luden die Bauerschaften zum gebotenen Ding des Gografen und konnten in Verhinderungsfällen den Gografen vertreten. In den Urkunden erscheinen sie häufig als Zeugen, und sie siegeln zuweilen nach dem Gografen.¹⁾ Sie hießen Fronen, geschworene Knechte oder Schreiber. Außerdem hatte der Gograf in den Gerichtsverhandlungen Beisitzer. Diese hießen gekorene oder gesetzte Standgenossen und hatten anfangs wohl nur die Aufgabe, Taxationen vorzunehmen. Sie wurden vom Gografen hierzu bestimmt, der geeignete Personen aus dem Umstande zu diesem Zwecke auswählte.²⁾ Gewöhnlich nahm er deren zwei. Später wurde die Zahl der Standgenossen vermehrt; aus ihnen entwickelte sich dann im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts das Institut der ständigen Standgenossen oder Schöffen. So treten z. B. zu Anfang des 16. Jahrhunderts in zwei Urkunden des Attendorner Gogerichts dieselben Standgenossen auf.³⁾ Deutlicher tritt die Ausbildung da zu Tage, wo stadt- und gogerichtliche Befugnisse in der Hand des Gografen vereinigt waren. Hier bildete dann meistens der Rat das Schöffenskollegium. Wir beschränken uns, auf die Schöffenbank in Soest und Herford hinzuweisen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kam das Schöffentum beim Gogericht allgemein zur Durchbildung.⁴⁾

1) Orig. u. Kl. Ewig N. 74 St.-A. Münster.

2) Orig. u. Kl. Mülheim N. 63 St.-A. Münster.

3) Seiberß III N. 1015.

4) Vgl. Des Ertz Stifts Cöllen gerichts Ordnung S. 1.

Burmeister.

Nach dem Sachsenspiegel erschienen im echten Ding des Gografen alle Gemeinden innerhalb der Gograffschaft, von dem Burmeister geführt.¹⁾ Hier rügte der Burmeister das Fehlen der Dingpflichtigen, Bedrohung mit dem Schwerte und alles an Hals und Hand gehende Ungericht, sofern nicht schon eine Klage vor einem anderen Gerichte darüber schwebte.²⁾ Die Verpflichtung der Bauerschaften im Echtingböding zu erscheinen blieb auch später bestehen. Zum gebotenen Böding wurden sie durch den Fronen geladen; jedoch beschränkte sich die Ladung hierbei vielfach auf einen Teil der Bauerschaften. So erschienen 1505 im Gericht des Gografen Ludwig Schütte die Bauerschaften Norddorf, Bockum, Usynkhuessen (Ostinghausen?)³⁾ und in demselben Jahre die Bauerschaften Norddorf, Bockum, Usynkhuessen und Benninghausen.⁴⁾ Dagegen läßt sich, soweit ich das reichlich vorhandene Quellenmaterial durchgesehen habe, nicht feststellen, daß die Burmeister im Herzogtum Westfalen die Bauerschaften zum Ding des Gografen führten. Da aber die Appellationen der Burgerichte an das Gogericht gingen, so kann man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß die Bauerschaften unter Führung ihres Burmeisters im echten Ding des Gografen erschienen. Dagegen lag später die Pflicht des Rügens bei Gewaltthätigkeit und Auflauf im Dorfe jedem Gogerichtsingesessenen ob. War im Gogericht Medebach die Rüge innerhalb drei Tagen nicht angebracht, so war jedes Haus, welches einen Rauch hatte, dem Richter mit 4 Schillingen

1) Sachsenspiegel I 2 § 4, III 56 § 3.

2) Sachsenspiegel I 2 § 4, III 91 § 1.

3) Copiar Al. Benninghausen fol. 69, St.-M. Münster.

4) Ebenda fol. 71.

verfallen.¹⁾ Mit der Zeit mußte jedoch die Dingpflicht den Gemeinden lästig werden; denn während früher in den Gogerichten nur dreimal im Jahre ein echtes Ding abgehalten wurde, wurden diese später vermehrt; 1644 hören wir, daß in Medebach jährlich 7 Ehtegödinge stattfanden.²⁾

Amtmann und Droste.

Mit der stets zunehmenden Erstarkung des politischen Systems, die ihren bedeutksamsten Ausdruck fand in der Übertragung gerichtlicher Befugnisse in die Hand eines herzoglichen Verwaltungsbeamten, hängt es zusammen, daß ein solcher, — Droste oder Amtmann, — oft den Vorsitz im Gogericht führt, oft auch selbst Gogerichtssitzungen abhält.³⁾ So bezeugt bereits 1388 Albert Bockenwordegen. Schüngel „Droste und oberster Richter zu Werl“ den Verkauf von Ländereien unter denselben Formen, wie sie in Gogerichtsurkunden üblich sind,⁴⁾ 1437 hält der Gograf Joh. Gründer zu Brilon ein Göding unter Vorsitz des Knappen Joh. von Hanglede, Drosten zu Brilon,⁵⁾ 1505 sitzt der Gograf Ludwig Schütte von Erwitte zu Gericht im Beisein des Drosten Jasper van Der und des Arnberger Kelners Heinrich Brecker.⁶⁾

¹⁾ Grimm, Weisth. Bd. III S. 75.

²⁾ Msc. VII 5910 S. 29 St.-A. Münster.

³⁾ Vgl. Stüve S. 63.

⁴⁾ Orig. u. Kl. Delinghausen N. 452 St.-A. Münster.

⁵⁾ Seiberß III N. 940.

⁶⁾ Copiar Kl. Benninghausen fol. 69.

II.

Die einzelnen Gogerichte.

Bei Betrachtung der Verhältnisse in den einzelnen Gograffschaften des Herzogtums Westfalen geht man (am zweckmäßigsten von der Zusammenstellung in der Erkundigung des Land-Marschalls Johann von Plettenberg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts aus;¹⁾ denn hier findet sich zum ersten Male eine zusammenhängende Übersicht über die zur Kölniſchen Kirche gehörigen Gograffschaften im Herzogtum Westfalen. Nach ihr gehören zur Kölniſchen Kirche die Gogerichte: Herford, Rütthen, Geseke, Erwitte, upper Hare, Brilon, Medebach, Soest, Werl, Menden, Schwelm, Recklinghausen. Von diesen lag Herford außerhalb des Kölniſchen Sprengels; die übrigen erstreckten sich innerhalb desselben und zogen ein weites Netz über das ganze Herzogtum; nur in Arnsberg, in der Mark, in Limburg und in Dortmund waren selbständige Gograffschaften. Bei der Besprechung werden wir uns der Reihenfolge in der obigen Aufzählung anschließen; nur halten wir es für zweckdienlich, zunächst die Entwicklung der Soester Gograffschaft und in Verbindung mit dieser diejenige in Rütthen, Brilon und Medebach zu behandeln. Denn die drei letzteren Städte bedienten sich Soester Rechtes, und es findet sich daher zwischen Soest einerseits und den drei genannten Städten andererseits in mancher Beziehung eine Übereinstimmung der gerichtlichen Verhältnisse. Den Ausführungen über die Gograffschaft Soest wurde die ausgezeichnete verfassungsgeschichtliche Arbeit von Flgen zu Grunde gelegt.²⁾

¹⁾ Seibert I N. 484, der die Aufzeichnung in die Zeit von 1293 bis 1300 setzt. Dieselbe fand jedoch zwischen 1306 und 1308 statt. Vgl. Philippi, Siegener N.-B. I 104.

²⁾ Flgen, Übersicht über die Stadtverfassung von Soest; Städtechroniken Bd. 24 Einl. S. LXIX ff.

Von der Darstellung der Verhältnisse in Herford und Heddinghausen mußte Abstand genommen werden. Denn einerseits lagen diese Bezirke außerhalb des eigentlichen Herzogtums, und andererseits wäre eine genaue Durchsicht der in Betracht kommenden Archive unbedingt nötig gewesen. Diese aber befinden sich teilweise noch in einem wenig geordneten Zustande.

Soest.¹⁾

Die älteste Erwähnung der Soester Vogtgrafschaft finden wir in dem „jus Susat. antiqu.“.²⁾ Über die Bedeutung des rurensis gogravius war bereits früher die Rede. Die ältere Geschichte des Soester Gogerichts ist in Dunkel gehüllt. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hören wir, daß sich dasselbe im Besitz der Kölner Kirche befindet.³⁾ Die Erwerbung des Soester Gogerichts durch Köln muß schon lange vor der Zeit stattgefunden haben, in welche die Aufzeichnung des Land-Marschalls Johann von Plettenberg fällt; sonst hätte letzterer sicher darüber berichtet. Es gehörte wahrscheinlich zu jenen Vogtgrafschaften, deren Besitz sich Erzbischof Philipp von Heinsberg durch päpstliche Urkunde bestätigen ließ (1178); denn gerade auf den Besitz des Gogerichts stützten die Erzbischöfe in Soest ihre landesherrlichen Rechte. Der Vogt zu Soest war zugleich Beauftragter der Stadt und der Kölner Kirche; aber der Besitz des Vogteigerichts war ein sehr unsicherer; seit 1229 finden wir dasselbe im Besitze des Grafen von Arnsberg,⁴⁾ und 1278 geht es durch Kauf in den Besitz der Stadt über.⁵⁾ Das Gogericht hatte aber auch in der

¹⁾ Die neue Arbeit von H. Rothert, Beitrag zur Gerichtsverfassung der Stadt Soest (Marburger Dissertation) konnte nicht mehr benutzt werden.

— ²⁾ Seiberß I N. 42 Art. 25. — ³⁾ Seiberß I N. 484 S. 625. —

⁴⁾ Sigen, Einl. S. LXXXIII. — ⁵⁾ Ebenda LXXXIV.

Stadt Kompetenz. Die Gerichtssitzungen fanden allerdings außerhalb derselben statt. Die Blutgerichtsbarkeit, die dem Vografen anfangs nur im Falle der Verhinderung des Vogtes zustand, wurde alsbald ein ständiges Attribut des Vografen. Dieser Prozeß entwickelte sich mit dem allmählichen Erlöschen der Bedeutung des Vogteigerichts. Dagegen erwuchs dem Gogerichte ein neuer feindlicher Faktor in dem Stadtgerichte, das in scharfer Concurrrenz mit dem Gogerichte trat. Nach der Erkundigung des Land-Marschalls konnte der Gograf die Bürger Soest's an die vier Dingstätten außerhalb der Stadt in Schuld- und Beleidigungsflagen vor sein Gericht ziehen. Aber klagend muß die Erkundigung hervorheben, daß die Bürger sich seit mehreren Jahren weigerten, dieser Verpflichtung Folge zu leisten. Sie betrachteten den Stadtrichter als ihren zuständigen Richter und strebten danach, sich vom Erzbischof ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter zu erwirken.

So erhielten sie 1310 ein Privilegium de non evocando gegen die Gografen des Herzogtums Westfalen,¹⁾ jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, daß des Erzbischofs und seiner Beamten Gerichtsgewalt in keiner Weise beeinträchtigt werde,²⁾ d. h. es sollte die Zuständigkeit des Soester Gogerichts in Schuld- und Beleidigungsflagen bestehen bleiben. Also nur eine Exemption gegen die Ladung auswärtiger Gografen gestand der Erzbischof Heinrich II. der Stadt zu.

Die wenige Jahre vorher in der Erkundigung des Land-Marschalls ausdrücklich hervorgehobene Kompetenz des Soester Gografen über Bürger der Stadt in Schuld- und

¹⁾ Seiberß II N. 532 quod a nullo iudice seculari ducatus nostri Westfalie . . . ad iudicium quod vulgariter udladen seu geschrien dicitur, evocentur.

²⁾ Ebenda hoc adiecto, quod nos et officii nostri pretertu huiusmodi indulti non impediamur.

Beleidigungsklagen, der sich die Bürger entziehen wollten, blieb gewahrt. Es muß hier besonders betont werden, daß dem Soester Gografen die Blutgerichtsbarkeit nur über die Bewohner der Börde zustand. Bürger der Stadt konnte er wegen Criminalvergehen nicht vor sein Gericht ziehen. Für diese war der Vogt, später der Stadtrichter competent. Merkwürdigerweise sollte die in dem Evocationsprivileg von 1310 ausgesprochene Vergünstigung nach 6 Jahren wieder fortfallen.¹⁾ Über eine Erneuerung des Privilegs hören wir nichts; die Wahrscheinlichkeit spricht aber für eine solche.²⁾ Erst 1371 erhielt die Stadt von Erzbischof Friedrich von Saarwerden das Privileg de non evocando erneuert; jedoch ist nicht ausdrücklich vom Gerichte des Gografen die Rede.³⁾

Mittlerweile waren in Soest bedeutame Wandlungen der Gerichtsverfassung vor sich gegangen. Das Schultzeißengericht hatte aufgehört;⁴⁾ 1281 gab Erzbischof Siegfried seine Bestätigung zum Verkauf der Vogtei über Soest an die Stadt.⁵⁾ An die Stelle des Vogtes trat nun ein Richter, der zwar vom Erzbischof ernannt wurde, jedoch Soester Bürger sein, ein Erbe im Werte von 200 Mark in Soest oder dessen Feldmark besitzen und dem Erzbischof und der Stadt den Treueid schwören mußte.⁶⁾ So zugleich Beauftragter der Erzbischöfe und der Stadt führte dieser Richter den Titel „Großrichter“. Der Großrichter, als dessen einzige Competenz die Zuständigkeit über alle an

¹⁾ Indulto supradicto post lapsum sex annorum . . . minime valituro.

²⁾ Vgl. hierüber Ilgen Einl. S. XLIV.

³⁾ Item quod opidani Susacienses non debent evocari ad iudicium extra Susatum in ducatu Westphalie usque ad revocationem. Vgl. Ilgen Einl. S. XLVIII Num. 6.

⁴⁾ Ebenda S. LXXXVII.

⁵⁾ Seiberß I N. 396.

⁶⁾ Seiberß I N. 396, II N. 719 § 6.

Hals und Hand gehenden Ungerichtsklagen in der bereits genannten Urkunde von 1281 angegeben wird, war zugleich landesherrlicher Richter.¹⁾ Sein Amt stellt sich also als eine Vermengung vogteilicher und gogerichtlicher Befugnisse dar.

Der Großrichter hatte in seiner Eigenschaft als Richter in der Stadt zwei Unterrichter in Person der vom Räte belehnten Erbfronen, die ihn in allen Gerichtsverhandlungen vertreten konnten. Neben diesen Erbfronen fungierten als Gehülfen und Stellvertreter des Großrichters drei von den Erzbischöfen zu Köln resp. dem Herzoge von Cleve belehnte Fronen, deren Wirkungskreis sich offenbar über das Gogericht außerhalb der Stadt erstreckte.²⁾ Die Vereinigung der vogteilichen und gogerichtlichen Befugnisse in der Hand des Großrichters war an sich eine bedeutende Hebung der gogerichtlichen Stellung; aber der in Verbindung hiermit immer schärfer hervortretende Einfluß der städtischen Macht schwächte seine Bedeutung als landesherrlichen Beamten ungemein. War doch der Rat zu Soest im Besitze der Blutgerichtsbarkeit; auch in der Civilgerichtsbarkeit concurrirte er, mit wenigen Ausnahmen, mit dem landesherrlichen Richter.³⁾ Wie konnte zudem ein Soester Bürger, dessen Eigentum im Stadtbanne lag, als landesherrlicher Richter gegenüber den selbstsüchtigen Zwecken einer mächtig aufstrebenden Stadt nachdrücklich die Rechte seines Herrn wahren? Die imposante Bezeichnung „Großrichter“ war nur Schein. Mußte er es sich doch gefallen lassen, in Ausübung seines Amtes von zwei Ratsleuten überwacht zu werden.

¹⁾ Seiberß II N. 719 § 10.

²⁾ Vgl. hierüber Jgen Einl. S. XCII.

³⁾ Vgl. Alte Schrae, alte Soester Gerichtsordnung und die Cleveschen Erkundigungen aus den Jahren 1551 und 1560, gedr. bei Jgen Einl. S. CLX ff.

Er hielt sein Gericht vor den vier Bänken unter dem Stern.¹⁾ Wie ein griesgrimmiger Löwe sollte er da sitzen,²⁾ offenbar „um das Gewicht der persönlich höheren Lebensstellung seiner Vorgänger, der Vögte und Schultheißen, durch einen möglichst würdigen Gesichtsausdruck zu ersetzen“.³⁾

So sehen wir die Stadt Soest am Ende des 14. Jahrhunderts fast im vollen Besitze der Gerichtshoheit. Auch die Gograffschaft war damals in ihren Besitz gelangt, freilich durch Privilegien, die einseitig durch König Wenzel verliehen sein mochten und deshalb 1398 auf ernstliche Vorstellung der Kölnischen Kirche von demselben wieder rückgängig gemacht wurden.⁴⁾ Praktische Bedeutung wird die erneute Übertragung wohl nicht wieder erlangt haben; denn Erzbischof Friedrich III. bedurfte schon bald in seinen Kämpfen gegen den Bischof von Paderborn der Soester Hilfe und wird daher stillschweigend auf die Wiederherstellung seiner gogerichtlichen Befugnisse verzichtet haben. So wird es auch anfangs unter Friedrichs Nachfolger, Dietrich von Moers, geblieben sein.⁵⁾ Sobald dieser sich jedoch in seiner Stellung erstarbt fühlte, trat er mit energischer Rücksichtslosigkeit auf. Aber die Schwierigkeiten waren unüberwindlich. Der Rat hatte, wie wir bereits sahen, fast die gesamte Gerichtsbarkeit an sich gezogen; auch in der Börde hielt er Gericht ab und selbst das Gogericht an der alten erzbischöflichen Malstätte, am Hagedorn und Verboim, hatte er in seinen Besitz zu bringen

¹⁾ Clevischer Bericht von 1551: Des lantfursten gerichte is unter der Sternen gnant die vier benke.

²⁾ Alte Soester Gerichtsordnung. Dey richter sal sitten op syneme richterstole als eyn grysgrymmig lowe . . .

³⁾ Zgen Einl. S. XCI.

⁴⁾ Seiberz II R. 897.

⁵⁾ Zgen Einl. S. LI.

gewußt.¹⁾ Er kümmerte sich nicht mehr um gebundene Tage und legte Angeklagte wegen Schuldbriefen friedlos. Die bereits früher aufgetretenen Gegensätze zwischen der Stadt und dem Erzbischofe wurden immer scharfer und führten zuletzt zur offenen Feindschaft, deren Endresultat der Abfall der Stadt von Köln war. Sie wählte 1444 den Jungherzog Johann von Cleve zu ihrem Schutzherrn, und in dem Privileg desselben vom 23. Juni 1444²⁾ gewährte dieser der Stadt das unumschränkte Recht der gesamten Gerichtsbarkeit in Soest und den umliegenden Vogtgraffschaften. Die dem Herzoge vorbehaltene Ernennung des obersten Richters in Soest hatte wenig zu sagen. Wie gering die Abhängigkeit dieses obersten Richters vom Landesherren war, haben wir bereits erkannt.

Über den Umfang der Soester Vogtgraffschaft besitzen wir eine genaue Aufzeichnung, die in der Handschrift der alten Schrae mitgeteilt ist. Seiberz hat dieselbe zum Jahre 1280 abgedruckt.³⁾ Ilgen⁴⁾ setzt die Zeit ihrer Abfassung nach 1310. Nach ihr gehörten zum Soester Voggericht: Dorne, Kellinghausen, Ober- und Nieder-Bergstraße, Meyerich, desgleichen alle Orte zwischen Soest und dem Salzbach, Unhurenasche (ein untergegangenes Dorf), Welver, Clotingen und das Kirchspiel Dincker, soweit es zwischen dem Salzbach und Rotenbach gelegen war. Letztere drei Ortschaften bildeten die Grenze gegen die Vogtgraffschaften Ahlen und Beckum. Ferner unterstanden dem Voggericht Soest die Kirchspiele Schwefe und Borgeln. An der Brücke bei Herzfeld grenzte die Soester Vogtgraffschaft an diejenige von Stromberg. Weiter zog sich die Grenze zum Kirchspiel

1) Beschwerdeschrift des G. B. Dietr. von Mörs über die Stadt Soest (1441), gedr. Städte-Chroniken XXI S. 353 ff.

2) Ilgen Einl. S. LIII ff.

3) Seiberz I N. 390.

4) Ilgen Einl. S. XLIV Anm. 5.

Distinghausen. Bei Verboim stieß sie mit den Gogerichten Lippstadt und Erwitte zusammen. Schonelo (ein verschwundenes Dorf) bildete die Grenze mit der Gograffschaft Rütthen. Endlich gehörten noch die Dörfer Neuen-Geseke und Herringhausen (Herwordinchusen) zum Soester Gogericht. Dasselbe erstreckte sich also in weiter Ausdehnung über die sogenannte Börde; ihm unterstanden das spätere Territorium Soest und Teile der Ämter Werl, Distinghausen, Erwitte und Rütthen. Eine Aufzeichnung der zum Soester Gerichte gehörigen Kirchspiele und Dörfer aus dem 15. Jahrhundert enthält die alte Soester Gerichtsordnung.¹⁾

Die Malstätten des Gogerichts Soest befanden sich außerhalb der Stadt. Es gab deren vier: Hovestadt, am Verboim, Borgeln und am Hagedorn bei Röllingsen²⁾ (an dem Hagedoirne by Rullinkhusen).³⁾ In späterer Zeit, als die Stadt in den Besitz fast der gesamten Gerichtsherrlichkeit gelangt war, bestand eine Malstätte auch in der Stadt. Es war das Gericht vor den vier Bänken unter dem Stern.

Brilon.

Die Nachrichten über das Briloner Gogericht aus älterer Zeit sind äußerst spärlich. Die villa Brilon kam zu Anfang des 13. Jahrhunderts in den Besitz der kölnischen Kirche und wurde 1220 als Stadt von dem Erzbischof Engelbert befestigt. Damals bestand bereits ein Gogericht zu Brilon. Wann dasselbe jedoch von der kölnischen Kirche erworben wurde, ist nicht überliefert. Nichts aber spricht gegen die Annahme, daß es bereits vor 1180 der kölnischen Kirche gehörte, also eine der-

¹⁾ Vgl. darüber Hgen Einl. S. XLIV Anm. 5.

²⁾ Seibertz I N. 484 S. 625.

³⁾ Beschwerdeschr. des E. B. Dietrich von Mörs a. a. O. S. 353.

jenigen Gograffschaften war, deren Besitz sich die Köl-
nische Kirche durch die bereits genannte päpstliche Urkunde
vom Jahre 1178 bestätigen ließ. Die erste urkundliche
Aufzeichnung über das Briloner Gogericht begegnet 1220.
Aus der Rechtsbewidmung für Medebach erfahren wir,
daß die Stadt Brilon bereits vor 1220 ein Privileg de
non evocando gegen die Gografen des Herzogtums erhalten
hat,¹⁾ jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, daß die
Bürger der Stadt zu bestimmten Leistungen bezüglich der
„Volge“ herangezogen werden konnten.²⁾ Darunter ist
offenbar die Verpflichtung der Bürger, auf den Glocken-
schlag des Briloner Gogerichters zur Verfolgung der Mörder
und Landfriedensbrecher zu erscheinen, sowie zu Leistungen
bei Errichtung und Instandhaltung der Landwehren beizu-
tragen, zu verstehen. Auffallend ist jedoch, daß die Stadt
eine so frühe und umfangreiche Exemption erhielt, während
Soest erst 100 Jahre später eximirt wurde, wobei die
Zuständigkeit des Gogerichts für Soester Bürger in Schuld-
und Beleidigungsklagen noch bestehen blieb. Dazu wurde
Brilon 1251 vom Freigerichte eximirt, vorbehaltlich der
Gerichtshoheit, die den Erzbischöfen zustand.³⁾ Letztere
Exemption bezog sich auf die Befreiung von dem der
Kölnischen Kirche gehörigen Rütthener Freigericht. 1272
gab Erzbischof Engelbert II. allen denjenigen, die sich in
Brilon niederlassen wollen, ein Privileg de non evocando

¹⁾ Westf. U. u. B. VII, 182 quod nullus iudex secularis cum gladio et clamore, quod vulgariter serye dicitur, zu ergänzen: proclamare potest. Der Richter, der cum gladio et clamore zum Gericht läßt, ist der Gograf. (Die Urkunde ist, wie bei dem neuesten Drucke bemerkt ist, nicht ohne Bedenken.)

²⁾ Ebenda: Vel ipsi scabini, consules ac universitas extra opidum suum sequelam facere tenebuntur, nisi in quantum in Brilon et Ruden opidani nostri et ecclesie Coloniensis extra opida sua facere consueverunt.

³⁾ Seibert I N. 269.

gegen auswärtige Richter.¹⁾ Da auf Grund der der Stadt verliehenen Privilegien weder der Goz noch der Freigraf für Brilon zuständig war, so übte der erzbischöfliche Stadtrichter die hohe Gerichtsbarkeit im Stadtbanne aus. Dieser aber war mehr oder weniger vom Rat abhängig. Dennoch mag die Sache in der Praxis eine ganz andere gewesen sein, und oft genug mögen Übergriffe des Goz und Freigrafen vorgekommen sein. Die Stadt suchte sich dagegen zu schützen; daher ließ sie sich noch mehrere Male ihre Rechte bestätigen²⁾ und erwirkte sich 1302 eine Erneuerung des Exemptionsprivilegs gegen auswärtige Richter.³⁾ Die Erzbischöfe suchten jedoch später ihre Gerichtshoheit in der Stadt wieder zu vermehren. Sie erreichten ihren Zweck dadurch, daß sie dem Stadtrichter die Befugnisse des für den Außenbezirk zuständigen Gografen übertrugen. Diese Vereinigung von stadtrichterlichen und gogerichtlichen Befugnissen vollzog sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Der Stadt- und Goricter nannte sich jedoch meistens „Richter zu Brilon“, auch *judex temporalis*. 1437 hält Johann Gründer Richter zu Brilon ein Gogericht „an der dynkboken“; ⁴⁾ 1454 erscheint derselbe als *judex temporalis in oppido Brilon* als Zeuge,⁵⁾ 1455 urkundet er in einer Gogerichtsurkunde,⁶⁾ und auch 1458 wird er einfach Richter zu Brilon genannt. 1537 nennt sich Johann van Cobbenrode gemäß seiner Doppelstellung Richter des Erzbischofs und der Stadt Brilon und giebt als solcher ein Weistum

¹⁾ Seiberg I N. 357 u. Anm. 477. Seiberg: Geschichte des Regierungsbezirks Arnsberg in Zeitschr. XVI S. 228 nennt daselbe ein Exemptionsprivileg für Brilon. Das ist ungenau; das Privileg von 1272 wird ausdrücklich denen verliehen, „qui in opido nostro Brilon predicto se transferre voluerint ad manendum“.

²⁾ Seiberg I N. 436, II N. 806. — ³⁾ Seiberg II N. 499. —

⁴⁾ Seiberg III N. 940. — ⁵⁾ Seiberg III N. 962.

⁶⁾ Wigands Archiv II 125.

des Gogerichts. Daneben benannten sich die Gografen auch nach den dem Gogerichte unterstehenden Ortschaften. So heißt 1453 Heinemann Kragge „Gorichter zu Brilon und Belmede,¹⁾ 1482 revesirt Hans Peters, Gorichter zu Eversberg,²⁾ und 1527 bekundet Heinrich Hoffnagel, Richter zu Brilon, und Johann Konnich, Gograf in dem Grunde von Assinghausen die Aussage des Johann Portener, Bürgers zu Brilon, in Betreff eines Mordes.³⁾ Später nannte sich der Gograf zu Brilon auch Richter zu Giershagen und Madfeld.⁴⁾

Die erste, wenn auch allgemeine Mitteilung über den Umfang der Briloner Gografschaft enthält die Erkundigung des Land-Marschalls Johann von Plettenberg. Nach ihr gehörten zum Gogerichte zehn Kirchspiele.⁵⁾ Die Grenze des Briloner Gogerichts gegen die Herrschaft Büren bezeichnet eine Urkunde des Gografen Johann Gründer vom Jahre 1437.⁶⁾ Über die Malstätte der Briloner Gografschaft besitzen wir keine genaue Mitteilung. Wohl hören wir einmal, daß Johann Gründer ein Gogericht an der dynkboken abhält. Dieselbe befand sich jedoch an der Grenze zwischen Brilon und Büren; sie hatte überdies ihre Bedeutung verloren, da seit 1399 das Amt Almen mit dem zu Brilon gehörigen Gogerichte an die Herren von Büren abgetreten war.⁷⁾

¹⁾ Orig. u. Kl. Galiläa N. 27 St.-A. Münster. Heinemann Kragge tritt zu gleicher Zeit mit Johann Gründer als Gograf von Brilon auf; offenbar gab es neben dem Stadt- und Gorichter noch einen speciell für die Außenbezirke bestimmten Gorichter.

²⁾ Orig. u. Stift Meschede N. 201 St.-A. Münster.

³⁾ Orig. u. Stadt Brilon St.-A. Münster.

⁴⁾ Vgl. Seiberß, Zur Topographie der Freigravassaten in Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Westfalen XXV S. 235.

⁵⁾ Seiberß I N. 484 S. 616. — ⁶⁾ Seiberß III N. 940 —

⁷⁾ Seiberß II N. 900.

Im Norden bildete also das Gogericht Rütthen und die Herrschaft Büren mit Almen die Grenze, im Osten stieß die Gograffschaft beim Flützchen Hoppeke an das Gebiet der Herren von Padberg,¹⁾ im Süden reichte sie über Affinghausen hinaus bis zum Gogericht Medebach, und im Westen grenzte sie an das Gebiet der Grafen von Arnberg.

Da, wie wir sahen, das Briloner Gogericht an die Besitzungen fremder Herren grenzte, so waren Reibereien und Zwistigkeiten nicht selten. Der Briloner Gograf versuchte oft genug mit Einwilligung des Landesherrn seine Befugnisse auch auf das Gebiet der Herren von Padberg und Büren auszudehnen. Umgekehrt mochte es von den Gografen dieser Herren geschehen. Was half es, daß in dieser Sache Rezesse abgefaßt wurden,²⁾ daß die von Padberg 1473 feierlich erklärten, ihrerseits solle dem Gogerichte von Brilon keinerlei Hinderung widerfahren?³⁾ Wenn die Gelegenheit günstig war, vergaß man auf beiden Seiten die Verträge und Schwüre und maßte sich fremde Rechte an.

Rütthen.

Die Entwicklung der Verhältnisse in der Gograffschaft Rütthen ist ähnlich derjenigen in Brilon. Das alte Gaugericht des Dreversgaus hatte sich aufgelöst; an seine Stelle war das Go- und Freigericht Rütthen getreten. Vielleicht gehört Rütthen zu jenen ältesten Gogerichten, deren Besitz sich die kölnische Kirche 1178 vom Papste bestätigen ließ. Die Stadt war schon vor 1200 erbaut und von ihrem Gründer Erzbischof Adolf mit Soester

¹⁾ Vgl. Seiberz: Dynasten S. 389.

²⁾ Seiberz II N. 893.

³⁾ Mjc. Häuser IV St.-A. Düsseldorf.

Recht bewidmet worden.¹⁾ Aber schon vor 1220 hatte sie mit Brilon ein Exemptionsprivileg gegen auswärtige Grafen erhalten, unter denselben Einschränkungen wie Brilon. Auf dieses Privileg de non evocando nimmt das Rütthener Stadtrecht von 1310 ausdrücklich Bezug.²⁾ Desgleichen war Rütthen vom Freigericht eximirt.³⁾ Die gesammte hohe Gerichtsbarkeit lag also auch in Rütthen in den Händen des Stadtrichters, der, wenn er auch vom Erzbischof als Herrn der Stadt belehnt wurde, sich doch stets in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zum Rat befand. Dieser bildete später wahrscheinlich das Schöffenkollegium im Gerichte des Stadtrichters. Schon in dem alten Stadtrecht von 1310 tritt der Einfluß des Rates zu Tage. Der Stadtrichter und seine Fronen mußten Bürger von Rütthen sein. Ihm zur Seite standen zwei Fronen, ein von der Stadt belehnter und ein vom Richter gesetzter.⁴⁾ Letzterer war der gewöhnliche Vertreter des Stadtrichters in allen Fällen.

War der Stadtrichter und sein Frone aus zwingenden Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, oder durften beide wegen Einspruchs zc. nicht richten, so konnte mit Bewilligung des Rates, jedoch nur auf ausdrückliches Geheiß des Richters, der von der Stadt bestellte Frone Gericht halten. Er war dann für alle Sachen competent; auch an Hals und Hand gehende Ungerichtsklagen konnten an sein Gericht gebracht werden. Die Brüchte erhielt jedoch stets der Stadtrichter resp. der Landesherr.⁵⁾

1) Seibertz I N. 113, vgl. II N. 540 Anm. 46.

2) Seibertz II N. 540 § 7, vgl. auch ebenda Anm. 62, wo die Angaben bez. des Exemptionsprivilegs für Brilon und Rütthen unrichtig sind; vgl. auch Seibertz I N. 484 S. 613, wo im Hinblick auf die Exemtion der Stadt das Gogericht „judicium dictum gogerichte juxta Ruden“ genannt wird.

3) Seibertz II N. 540 § 8. — 4) Ebenda § 20. — 5) Ebenda § 22.

Das Stadtgeleit stand neben dem Stadtrichter auch dem Bürgermeister resp. dem Räte zu.¹⁾ Auch in Rütthen scheinen die Erzbischöfe dieselbe Praxis wie in Brilon beobachtet und einzelnen Stadtrichtern gogerichtliche Befugnisse für den Außenbezirk übertragen zu haben. Jedoch sind die überlieferten Quellen zu dürftig, um auf Grund derselben ein genaues Bild der damaligen gerichtlichen Zustände in Rütthen zu gewinnen. Der erste namentlich genannte Gograf begegnet 1321. Es ist Hermann de Rest, *judex sive gogravius juratus in Ruden*.²⁾ 1427 urkundet der Richter Menneken Elvefink zu Rütthen über ein durchschlächting freies Gut unter denselben Formeln, wie sie beim Gogericht üblich sind.³⁾ 1478 reversirt Gobelin Kale „eyn gesworn gogreve unde richter mins genedigen leven hern van Colne, to Ruden.“⁴⁾ — Der erzbischöfliche Stadtrichter war also im 15. Jahrhundert mit den vereinigten gog- und freigerichtlichen Befugnissen ausgestattet und zugleich Gogericht für den Außenbezirk. Später traten bedeutende Wandlungen ein, die schon aus den Zusätzen des alten Stadtrechtes zu erkennen sind. Das hing mit der zunehmenden Erstarkung des Rates zusammen, der die gesamte Civil- und später auch die Blutgerichtsbarkeit beanspruchte. Selbst in den umliegenden Dörfern trat der Magistrat in Concurrrenz mit dem Gografen und das Ratsgericht wurde sogar höhere Instanz für das Gogericht.⁵⁾ — Der Umfang des Gogerichts Rütthen war zu Anfang des 14. Jahrhunderts gering; es erstreckte sich nur über drei Kirchspiele.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Seiberß II N. 540 § 10.

²⁾ Orig. u. Kl. Dellinghausen N. 233 St.-N. Münster.

³⁾ Orig. u. Kl. Ewig N. 29 St.-N. Münster.

⁴⁾ Wigands Archiv I 4. Heft S. 44.

⁵⁾ Fender, Gesch. der Stadt Rütthen S. 187.

⁶⁾ Seiberß I N. 484 S. 613.

Medebach.

Die urkundlichen Aufzeichnungen über das Medebacher Gogericht sind sehr alt, ja für Westfalen die ältesten uns bekannten.¹⁾ Schon 1172, also 6 Jahre vor Erlass der päpstlichen Confirmationsurkunde begegnet ein „Luithe-wicus Gougravius“ in Medebach. Die Bezeichnung „Gogravius“ ist hier als Amts-²⁾ und Familiennamen³⁾ aufgefaßt worden. Die verschiedene Auffassung ändert jedoch an dem Wesen nichts. Auf jeden Fall bestand das Institut des Gografen damals bereits in Medebach. Das Gogericht befand sich im erblichen Besitz der Familie Gogreve; im 13. Jahrhundert gehörte es der Familie Witgenstein, von welcher es die Kölische Kirche — nicht vor 1293 — käuflich erwarb.⁴⁾ Außer der Urkunde von 1172 ist keine Aufzeichnung aus jener Zeit erhalten, die auf eine Existenz des Medebacher Gogerichts schließen läßt. Das alte Stadtrecht von 1165 erwähnt den Gografen nicht.⁵⁾ Die peinliche Halsgerichtsbarkeit in der Stadt übte der Vogt aus, der unter Königsbann richtete und jährlich 3 mal ein echtes Vogtding abhielt. Die niedere und Polizeigerichtsbarkeit versah der Rat; er ernannte Richter, die namentlich über kleinere Diebstähle urteilten. Der Gograf wird nur für den Außenbezirk zuständig gewesen sein. Allerdings mochte derselbe versuchen, seine Befugnisse auch über die Stadt auszudehnen, weshalb dieselbe 1220 ein Exemptionsprivileg gegen die Gografen erhielt.⁶⁾

Wir sind bereits bei Brilon und Rütthen auf dieses Privileg näher eingegangen. Formell war dadurch dem

¹⁾ Abgesehen von der Erwähnung des rurens gograv. im jus Susat. antiqu.

²⁾ Lindner, Die Beme S. 319.

³⁾ Seibertz, Dynasten II S. 131.

⁴⁾ Seibertz I N. 484 S. 611. — ⁵⁾ Seibertz I N. 55. — ⁶⁾ Seibertz I N. 157.

Gografen wohl die Zuständigkeit über die Stadt genommen; als aber 1298 die Költnische Kirche das Gericht in der Stadt, die Vogtei,¹⁾ und um diese Zeit auch das Gogericht erwarb, wurde der Gograf auch wieder für die Stadt competent, wie die „Articuli de juribus civitatis Medebacensis“ von 1350 zeigen.²⁾ Indessen war die früher bedeutende Stellung des Vogtes stark herabgesunken; Ende des 14. Jahrhunderts hat sich seine Bedeutung vollständig verloren. Die Befugnisse desselben waren mit denjenigen des Gografen vereinigt worden; das Amt des letzteren stellt sich nunmehr als Personalunion von Vogtei- und Gogericht dar. Allerdings wahren die genannten Articuli noch äußerlich die Unterscheidung von Vogt und Gograf. Dieselbe Erscheinung begegnet in dem Rechtsbuche der Stadt Herford, woselbst eine gleiche Entwicklung stattfand. Aber doch ist die erhöhte Bedeutung des Gografen zu erkennen. Vor sein Gericht gehören Waffengeschrei und öffentliche Gewaltthätigkeiten, sowie Straßenraub und Totschlag. Das Vogteigericht richtet über Diebstahl und vor dem Vogte geleisteten Meineid, sowie über Notzucht und Falschmünzerei.³⁾ Wer jemanden zu Unrecht vor dem Gogericht beschrie, zahlte dem Gegner eine und dem Gografen fünf Mark.⁴⁾

Im 15. Jahrhundert wurde offenbar das Amt des Stadt- und Gogerichtes vereinigt, eine Folge der zunehmenden Bedeutung des Ratsgerichts, dessen Competenz Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Erweiterung erfuhr auf Kosten des landesherrlichen Gogerichtes, mit dem das Ratsgericht in der Civil-

1) Vgl. Seiberz I N. 484 S. 611 und Lindner S. 128.

2) Seiberz II N. 718.

3) Seiberz II N. 718 § 34, vgl. dagegen § 27, der deutlich die Verdunkelung der Verhältnisse erkennen läßt.

4) Ebenda § 34.

gerichtsbarkeit concurrirte; auch die Blutgerichtsbarkeit übte es aus. Es kam deswegen zu erbitterten Streitigkeiten und langwierigen Verhandlungen. Einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse geben die Beschwerbeschreiben der Stadt wider den churfürstlichen Go- und Stadtrichter in Medebach von 1518.¹⁾ Sogar Appellationen vom Gogericht gingen an das städtische Ratsgericht.²⁾

Von jenem ältesten Luithewicus Gougravius in Medebach nahmen wir bereits Kenntnis. 1245 erscheint ein „Hermann gogravius de Medebeke“ als Zeuge in einer Urkunde des Edlen von Jtter.³⁾ 1269 finden wir unter den Ratsherrn zu Medebach den Gografen Bernhard als Zeugen in einer Urkunde des Thitmar von Waldeck und am 28. Januar 1279 tritt in einer Urkunde desselben Thitmar der Gograf Theodor zu Medebach als Zeuge auf.⁴⁾ Derselbe Gograf erscheint am 22. Februar desselben Jahres als Zeuge in einer Urkunde des Weltpriesters Hermann Edlen von Blumenstein.⁵⁾ Aus der späteren Zeit sind nur sehr dürftige Nachrichten über die Gografen von Medebach überliefert.

Die Betrachtung der gogerichtlichen Entwicklung in Medebach führt auf eine Erscheinung, auf die wir noch näher eingehen müssen. Aus der Erkundigung des Landmarschallamtes erfahren wir, daß die Freigrasschaft Medebach der kölnischen Kirche gehörte. Der Sprengel derselben reichte jedoch nicht weit.⁶⁾ Die kölnische Kirche sah sich in ihren freigerichtlichen Rechten beständigen An-

1) Herz. Westf. L.-M. Mjc. 25 St.-M. Münster.

2) Seibert III N. 1042 Anm. 283.

3) Seibert I N. 240.

4) Westf. U.-B. IV N. 1544.

5) Orig. H. Kl. Glintfeld N. 8 St.-M. Münster.

6) Lindner S. 128.

feindungen seitens der Herren von Waldeck ausgefetzt, deren Freigerichte Züschen und Assinghausen zum großen Teil in das Gogericht Medebach übergriffen.¹⁾ Die Gografen von Medebach dagegen übten freigerichtliche Befugnisse aus und brachten es zuletzt dahin, daß die Stühle des Freigerichts Züschen ganz unbesezt blieben und die freigerichtliche Jurisdiktion durch sie ausgeübt wurde.²⁾ Dies war um so leichter möglich, als der Gograf in Medebach im 16. Jahrhundert zugleich Waldeckischer Freigraf war. So begegnet 1534 Johann Knipschild als Waldeckischer Freigraf zu Assinghausen und erzbischöflicher Gograf in Medebach.³⁾ In den Jahren 1569—1589 war Johann Knipschild Freigraf des Stuhlherrn von Meschede in Allen, waldeckischer Freigraf zu Medebach und erzbischöflicher Gograf daselbst.⁴⁾

Das Gogericht Medebach erstreckte sich im Anfange des 14. Jahrhunderts über die Stadt Medebach sowie über fünfzehn Kirchspiele.⁵⁾ Es stieß im Westen an Arnsherg und reichte im Osten über Unter-Waldeck hinaus bis in's Hessische. Eine Handschrift des 16. Jahrhunderts enthält eine genaue Beschreibung der Grenzen des Gogerichts.⁶⁾ Eine kürzere Aufzeichnung über den Umfang der Gografschaft, die im Wesentlichen mit der vorigen übereinstimmt, stammt aus dem Jahre 1567.⁷⁾

Der Gograf hielt in späterer Zeit jährlich 7 mal ein echtes Gödding, zu dem alle Gogerichtseingefessenen unter

1) Kampfschulte, Kirchl. polit. Statistik S. 189.

2) Vgl. Seiberz in Ztschr. XXVI S. 35.

3) Ebenda S. 27.

4) Seiberz in Ztschr. 25 S. 219.

5) Seiberz I N. 484 S. 611.

6) Gedr. v. Ledebur, Allg. Archiv 12. Bd. S. 83, jedoch ohne nähere Angabe der Herkunft.

7) Gedr. Trippe, Gesch. Medebach S. 74.

Strafe von 18 Schillingen erscheinen mußten.¹⁾ Ein Schöffenkollegium gab es in der älteren Zeit bei dem Medebacher Gogerichte nicht; erst nach der späteren Vereinigung von Go- und Stadtgericht erhielt das Gogericht eine Schöffenbank. Die Malstätte des Gogerichts war in späterer Zeit in der Stadt selbst, wahrscheinlich am Eingang zur Kirche.²⁾

Geseke.

Nachrichten aus der älteren Zeit über die Gograffschaft Geseke fehlen vollständig. Erst 1284 findet sich der erste Gograf urkundlich erwähnt.³⁾ Es ist Ulrichus Gortevigent, der neben seinem Bruder Arnold Gortevigent, Richter zu Geseke, als Zeuge in einer Urkunde des Edmund von Garfeln über den Verkauf von dessen Gütern in „Withem“ auftritt. Den Gebrüdern Gortevigent folgen die Namen der zwölf Consuln in Geseke und zuletzt wird Degenhardus Gogravius⁴⁾ erwähnt. Letzterer war vor Ulrich Gograf zu Geseke, wie aus einer Urkunde desselben Ausstellers von demselben Tage hervorgeht; denn hier heißt er: Degenhardus quondam gogravius.⁵⁾ Er behielt also nach dem Tode, daß er früher bekleidete, die Amtsbezeichnung als Familiennamen bei. Er erscheint noch häufig in den Urkunden. So 1286 als Degenhardus iudex,⁶⁾ 1302 und 1305 als Bürgermeister,⁷⁾ 1293 tritt er als „consul Degenhardus Gogreve“ auf.⁸⁾ Vermutlich war die Familie

1) Copia alten Gebrauchs und wolhergebrachter gerechtigkeit des Ampts Medebach. Msc. VII 5910 S. 27 St.-A. Münster.

2) Trippe a. a. O. S. 76.

3) Vgl. jedoch Meinricus gogravius in W. u. B. IV N. 1034 zu 1265.

4) Orig. u. Kl. Geseke N. 18 St.-A. Münster.

5) Orig. u. Kl. Geseke N. 19 St.-A. Münster.

6) Orig. u. Kl. Geseke N. 20 St.-A. Münster.

7) Orig. u. Kl. Geseke N. 28 u. 31 St.-A. Münster.

8) Orig. u. Kl. Geseke N. 25 St.-A. Münster.

Gortevigent im 13. Jahrhundert im erblichen Besitze des Gogerichts zu Geseke und nahm deshalb auch den Namen „Gogreve“ an.

Die Stadt Geseke kam nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an die Költnische Kirche, welche über deren Besitz mit Paderborn lange und erbitterte Fehden führte. 1287 einigten sich Erzbischof Siegfried von Köln und Bischof Otto von Paderborn endlich dahin, daß Geseke nebst der gesamten Gerichtsherrlichkeit beiden gemeinsam gehören sollte.¹⁾ Aber bereits 1294 ging die Stadt durch Vergleich in den alleinigen Besitz der Költnischen Kirche über,²⁾ und nach der oft angezogenen Erkundigung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts gehörte auch das Gogericht daselbst den Erzbischöfen.³⁾ Diese verfügten nunmehr über das Stadt-, Go- und Vogteigericht; letztere trug der Edelherr von Lippe zu Lehen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts verlor sich die Bedeutung des Vogts, der als Stiftsvogt überdies ohne Königsbann richtete. Seine Befugnisse gingen auf den Go- und Freigrafen über; die Freigrafenschaft Geseke gehörte jedoch den Herren von Melrich.⁴⁾

Die stadt- und gogerichtlichen Befugnisse wurden alsbald in der Hand eines Richters vereinigt. Einem solchen mit stadt- und gogerichtlicher Jurisdiktion ausgestatteten Richter begegnen wir 1458.⁵⁾ Das Gericht des Rates, das anfangs nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, — ihm unterstand die niedere Civil-, besonders Polizeigerichtsbarkheit,⁶⁾ — trat später in Concurrnz mit dem landesherrlichen Gogerichte. — Der Sprengel der Gograffschaft Geseke reichte nicht weit; sie erstreckte sich über fünf Kirch-

¹⁾ Seibertz I N. 418. — ²⁾ Seibertz I N. 450.

³⁾ Seibertz I N. 484 S. 618.

⁴⁾ Emdner S. 126.

⁵⁾ Orig. u. Kl. Geseke N. 293 St.-M. Münster.

⁶⁾ Seibertz II N. 765.

spiele.¹⁾ Im Osten stieß sie an das Paderbornsche Gogericht Salzkotten und die Bürensche Gograffschaft; im übrigen wurde sie von den Gogerichten Rütthen, Erwitte und Lippstadt umgeben. Die Malstätte des Gogerichts befand sich wahrscheinlich in der Stadt.

Erwitte und Lippstadt.

Die Gograffschaft Erwitte befand sich bereits vor 1238 im Besitze der Kölner Kirche. Erzbischof Conrad von Hochstaden (1238—1261) behauptete nämlich, sie habe seinen Vorgängern gehört.²⁾ Jedoch in der stürmischen Zeit des 1250 ausgebrochenen Konfliktes zwischen Bischof Simon von Paderborn und Erzbischof Conrad von Köln war der Besitz des Gogerichts schwankend, bis dasselbe im Friedensschluß von 1256 der Kölner Kirche wieder zugesprochen wurde.³⁾ Die Gograffschaft Erwitte grenzte Ende des 13. Jahrhunderts an die Gogerichte Gesefe und Rütthen; im Süden stieß sie an den gogerichtlichen Besitz derer von Everstein in Melrich; die westliche Grenze bildete die Gograffschaft Soest und im Norden dehnte sich ihr Gebiet bis zur Lippe aus. Die Erkundigung des Landmarschallamtes rechnet auch Lippstadt zum Gogericht Erwitte. Hiermit aber hatte es eine andere Bewandnis. Der Marschall Joh. von Blettenberg, der allen Rechten des Erzbischofs sorgfältig nachforschte, mag in seinem Diensteifer hier und da zu weit gegangen sein und prätendire Rechte der Kölner Kirche mit deren thatsächlichen Befugnissen vermengt haben. Jedenfalls handelt es sich

¹⁾ Seiberß I N. 484 S. 618.

²⁾ Seiberß I N. 297.

³⁾ Ebenda: Item altum iudicium apud Erwitte, quod hochgerichte dicitur, obtinebit archiepiscopus, eo modo per omnia, quo sui predecessores obtinuerunt.

bezüglich der Zugehörigkeit Lippstadt's zum Erwitter Gogericht nur um einen Anspruch der Köl'nischen Kirche. Überhaupt ist die Entwicklung der Lippstädtischen Rechtszustände eine durchaus eigenartige, sodaß wir es für nötig erachten, dieselben einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Wir stützen uns dabei vorwiegend auf die gerade erschienene Publikation Overmanns über die Stadtrechte von Lippstadt;¹⁾ das Manuscript wurde dem Verfasser dieser Blätter freundlichst zur Verfügung gestellt.

Kurz nach 1200 bekundet Bernhard von der Lippe die Rechte der von ihm gegründeten Stadt zur Lippe.²⁾ Danach bediente sich Lippstadt Söester Rechtes, das jedoch nach Befinden der Bürger verändert war. So finden wir denn als ersten Punkt die ausdrückliche Bestimmung, daß dem Rathe die leichteren Fälle der Strafgerichtsbarkeit zustehen,³⁾ und Art. 15 in Verbindung mit einem Teile von Art. 16⁴⁾ zeigen, daß weder der Herr der Stadt oder sein Richter die Bürger außerhalb der Stadt vor Gericht laden konnte, noch das Gericht, genannt „advocatie placitum“, für die Stadt competent war. Letzteres war das Gogericht. Die Bezeichnung Vogtgericht für Gogericht kam mehrfach vor. Auch in Büren hieß das advocatie placitum „Voghedi“, womit das Gogericht gemeint ist.⁵⁾

1) Overmann, Westfäl. Stadtrechte I Lippstadt.

2) Erhard, Reg. Hist. Westf. II DXLI, vgl. Overmann, Lippstadt S. 1.

3) Erhard ebenda Art. 1. Primum est quod omnis sanguinis effusio facta sine acumine armorum non mihi vel alicui heredi meo, sed consulibus cedat judicare.

4) In der richtigen Form, wie sie die Bestätigung von 1244 enthält, sind die Art. mitgeteilt bei Overmann S. 4, vgl. auch S. 5 die Bemerkungen zu dem Privileg von 1244.

5) Wigands Archiv III 3; S. 32, 37, 41, vgl. auch Spanken zur Gesch. der Gerichtsverf. in der Herrsch. Büren in der Ztschr. XLIII zweite Abt. S. 7

Die Exemption der Stadt ist meiner Ansicht nach in der Weise aufzufassen, daß der Herr als der Inhaber der Stadt und Gerichtsherrlichkeit zunächst die Bürger von der Dingfolge zum Gerichte des Herrn oder seines Richters außerhalb der Stadt, — wobei nur an das Frei- oder Vogteigericht resp. an das Grafengericht des Sachsenspiegels gedacht werden kann, — befreite, außerdem aber noch der Stadt ein Privileg de non evocando gegen den Gografen des Landgerichts, also den von den Gogerichtseingefessenen zur handhaften oder übernächtigen That gewählten Gografen erteilte und dafür einen besonderen landesherrlichen Richter (judex) einsetzte. Dieser landesherrliche Richter, der zu seiner Anstellung auch der Zustimmung der Stadt bedurfte, besaß den Blutbann in der Stadt. Das Blutgericht, das er abhielt, behielt zunächst den Namen „godinc“, ohne daß der Richter selbst den Namen „Gograf“ führte. Während die Stadt für die leichteren Fälle der Strafgerichtsbarkeit, — die Körperverletzungen ohne scharfe Waffen — zuständig war, richtete der landesherrliche Richter in der Stadt über die schweren Straffälle, die Verwundungen mit scharfen (ecachten) Waffen. Für die Fälle des Notgerichts konnten die Bürger, wenn der ordentliche Richter nicht zu finden war, einen Gografen ad hoc wählen. Es mußte dann aber gewartet werden, bis wenigstens sechs Bürger zusammengekommen waren; erst dann konnte das rechtliche Verfahren beginnen. War die Klage aber bei dem Gerichte des ordentlichen Richters (judex) angebracht worden, so mußte das Verfahren nach Befinden 3 mal innerhalb 3 mal 14 Nächten wiederholt werden. Es ist anzunehmen, daß der Rat dabei den

Anm. 9, vgl. ferner das durch Graf Ludwig von Arnberg der Gemeinde Hagen (bei Allendorf) erteilte Recht der Stadt Pippstadt, gedr. Wigands Archiv VII S. 166 ff.

Umstand bildete und an der Urteilsfindung teil nahm, wie das später wenigstens der Fall war.

In dieser Weise schildert das Lippstädter Stadtrecht aus der Zeit zwischen 1309 und 1327 das Verfahren bei Kapitalverbrechen. Hier heißt es § 7: Wurde en ghewundet mit ecachten wapen unde repe he dan wapene an der verscher dat (bei frischer That) alle de dar to quemen de solden eme helpen to sineme rechte ande helpen eme sinen gogreven winnen mit sessen unsen borgheren, darmide vulqueme he sines rechtes; weret aver komen to eneme scrige ande en godinc darto gheleghet dan solde he sine unsculth don self tvelefte binnen dren virteyn nachten mit unsen borchgeren.

Für die Feldmark blieb der alte Landrichter zuständig, der den Titel Gograf führte und rein landesherrlicher Beamter war. Zum ersten Male begegnet ein solcher 1366. In diesem Jahre überträgt Heylewich, Tochter des verstorbenen Edlen Bernhard von der Lippe, dem Symon Junker von Lippe, Sohn ihres Vettters, ihr Erbteil an Lippstadt mit allem Rechte, „vor desseme ghesworenen ghogreven und vor desseme ghesworenen richtere de hir nagescreven stat“. Es siegeln Heylewich, darauf „Hermann Poet ghesworene ghogreve“ und „Johann van Garflo no to tyden gesworene richtere der stad tho der Lippe“. Der Gograf siegelt hier vor dem Richter, weil er das ältere Amt befaß und weil er ein völlig landesherrlicher Beamter war.

Das wechselvolle Geschick der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert blieb nicht ohne Einfluß auf die Gerichtsbarkeit und verwirrte die rechtlichen Verhältnisse. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es gerade in jener Zeit der Stadt gelang, einen Teil der Lippischen Freigerichtsbarkeit zu erwerben. 1438 erhielt sie ein Freigericht in der Feldmark der Stadt von den Gebrüdern von Erwitte zu

Lehen. So behauptete sie nämlich 1598 und legte zum Beweise die Original-Briefe vor.¹⁾ Andererseits fehlte es in jenen unruhigen Zeiten nicht an Anfeindungen seitens der Kölnischen Kirche, welche immer wieder auf's neue Ansprüche auf Lippstadt geltend zu machen suchte. Zu Konflikten zwischen dem Lippstädter und Erwitter Gografen kam es daher um so eher, als letzterer zeitweilig auch Freigraf des Erwitter Freigerichts war²⁾ und in dieser Doppelstellung um so mehr versuchen konnte, seine Jurisdiktionsbefugnisse auch auf den Bezirk des Lippstädter Gogerichts auszudehnen. So urkundete 1515 der Gograf Ludwig Schütte zu Erwitte über den Verkauf eines in und außer der Lippstädtischen Landwehr gelegenen Hofes, wobei es sich zugleich um die Freistuhlsberechtigung des Erwitter Freigerichts handelte, trotzdem damals der dortige Freistuhl besetzt war.³⁾

Diese concurrirende Thätigkeit des Erwitter Gografen fiel um so mehr ins Gewicht, als die Bedeutung des Gografen zu Lippstadt seit dem 15. Jahrhundert ungemein gesunken war. Galt er früher als landesherrlicher Richter, so erscheint er seit dem 15. Jahrhundert als rein städtischer Beamter. Vor dem Thore hielt er Gericht ab und übte hier die ganze Civil-Gerichtsbarkeit. In der Stadt durfte er nur mit Erlaubnis des Stadtrichters richten. Der Herzog von Cleve suchte zwar die gesamte Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Landwehr an seinen Richter zu bringen; er fand aber entschiedenen Widerstand in der Stadt, und die Beschwerdeschrift der Clevischen Amtsleute von 1548⁴⁾ und 1555⁵⁾ muß klagend hervorheben, daß

¹⁾ Lipp. Regesten II N. 519, vgl. dazu die unrichtige Darstellung bei Lindner, Beme S. 160 ff.

²⁾ Lindner S. 121.

³⁾ Seiberg in der Zeitschrift XXV S. 201.

⁴⁾ Cleve-Mark L.-N. 192, 3 fol. 83. — ⁵⁾ Ebenda fol. 127.

die Stadt einen eigenen Vografen in der Landwehr habe, der zum Nachteil des herzoglichen Richters über alle Civilsachen zu Gerichte sitze. Aber auch hier siegten schließlich doch die Landesherren. 1559 wurde dem Vografen die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit verboten,¹⁾ und um 1570 ward ihm auch die Gerichtsbarkeit in der Feldmark genommen.²⁾ Von da ab war er nur noch gerichtlicher Exekutor und Gehülfe des Stadtrichters.

Vografen von Lippstadt.³⁾

- 1366 Hermann Poet,
- 1392 Henricus vogravius,
- 1409 Hermann Modewyß,
- 1415—1431 Henrik Asholt,
- 1441—1457 Hermann von Bokenevorde,
- 1462—1493 Hinrik der Sprenger,
- 1497—1501 Johann Koide,
- 1501—1533 Dyrick van Synseke,
- 1537—1547 Godert Hellewech,
- 1551—1553 Gerwin Sachteleven.

Wenden wir uns nun wieder zum Vogericht Erwitte! Wir sahen bereits, daß der Vograf daselbst auch freigerichtliche Befugnisse ausübte. 1408 urkundet er über den Verkauf eines durchschlächting eigenen Gutes, gelegen zu Walteringhausen, genau unter den in Freigerichtsurkunden üblichen Formen.⁴⁾ Der Freigraf Dietrich Leveking (1433—1454) war zeitweilig zugleich Vograf in Erwitte,⁵⁾ und der Vograf Ludwig Schütte nahm 1515 eine Freigerichtsverhandlung in der Lippeschen Freigraf-

¹⁾ Neue Gerichtsordn. Overmann S. 33 § 12.

²⁾ Overmann in der Einl. unter Vogericht.

³⁾ Vgl. Overmann, Liste der Vografen, a. a. D. S. 143.

⁴⁾ Seiberß II N. 522 S. 143. Über das Datum f. S. 15 Anm. 4.

⁵⁾ Lindner S. 121.

schaft vor. Über die Thätigkeit des Erwitte Gografen im 15. und 16. Jahrhundert berichten zahlreiche Urkunden;¹⁾ es handelt sich durchweg um die Immobiliargerichtsbareit. Interessant sind die Verhandlungen vor dem Gografen Ludwig Schütte im Jahre 1505 in Sachen des Klosters Benninghausen gegen die „Erbare Gosteken van Schorlemer“ wegen einer Schafrift des Hofes zu Nortdorf.²⁾ Der Gograf ließ in dieser Sache die Bauerschaften Nortdorf, Bockum, Ufinghausen (?) und Benninghausen, sowie einzelne Zeugen mehrere Male durch seinen Fronboten zu Gericht laden und durch diese das Urteil finden. Wir wissen, daß eine derartige Weisung, den Parteien vor Gericht verkündet, Rechtsgültigkeit besaß. 1464 bezeugt der Gograf Hermann Kruse zu Erwitte ausdrücklich die Kraft eines solchen Landweistums.³⁾

Auf die häufigen Streitigkeiten zwischen dem Gografen von Erwitte und Lippstadt wegen der Gogerichtsgrenzen wurde bereits des Näheren eingegangen. Usnen, eine untergegangene Bauerschaft nördlich von Erwitte zwischen Rixbeck und Bockenförde gelegen, bildete vor allem einen Streitpunkt zwischen beiden Gerichten. Die Lippstädter bestritten zwar entschieden die Zugehörigkeit der Bauerschaft zum Gogericht Erwitte, mußten jedoch zugestehen, daß der Schulte von Usnen zur Ablieferung einer Gogerichtsabgabe, genannt Herzogenschoß, an den Gografen in Erwitte verpflichtet sei.⁴⁾ Zudem erfahren wir, daß 1528 vor dem Gografen zu Erwitte über Einwohner von Usnen wegen

¹⁾ Vgl. die Urk. Kl. Benninghausen und Stift Geseke im St.-M. Münster.

²⁾ Im Auszuge mitgeteilt bei Seiberß III N. 971 Anm. 200; vollständig Copiar Kl. Benninghausen fol. 69 ff. St.-M. Münster.

³⁾ Seiberß III N. 971.

⁴⁾ Cleve-Mark L.-M. 192, 4 fol. 13.

eines Criminalvergehens verhandelt wurde.¹⁾ Die Verschiebung der rechtlichen Zustände in der Stadt Erwitte kennzeichnet sich in der Übertragung des Stadtrichteramtes an den Gografen. 1486 nennt sich Johann Rede „gogreve unde rychter to Erwitte“. ²⁾ Als bald trat der Einfluß des Gog- und Stadtrichters vor dem Gerichte des Rates zurück, bis zuletzt das Gogericht auf den Außenbezirk beschränkt blieb. Wir können allerdings nur auf diese Entwicklung der Verhältnisse hindeuten, da sie einer späteren Zeit, die nicht im Rahmen unserer Arbeit liegt, angehört.

Die Malstätte des Erwitter Gogerichts befand sich nach der Plettenbergischen Erkundigung an der steinernen Brücke zwischen Lippstadt und Erwitte. ³⁾

Im südlichen Teile des Amtes Erwitte lag die Herrschaft Melrich. Diese, nebst dem dortigen Gogerichte, gehörte den Herren von Everstein. ⁴⁾ Jedoch ging im 13. Jahrhundert der größte Teil der Eversteinschen Besitzungen an Köln über, ⁵⁾ offenbar auch das dortige Gogericht, das als selbständiges Gericht bestehen blieb. Es hieß jedoch im 16. Jahrhundert das Gogericht zu Kobringhausen; hier urkundete Gograf Meff Kroische 1503 und 1517 über einen Zehnten zu Alten-Melrich. ⁶⁾

Gografen von Erwitte.

1343 Rotger,

(1408) 1412 Koleff Sachou, Koleff Sakaawe,

¹⁾ Cleve-Mark L.-N. 192, 4 fol. 13 verso.

²⁾ Orig. u. Nl. Delinghausen N. 687 St.-N. Münster.

³⁾ Seiberß I N. 484 S. 615. Die Brücke führte über das Flüsschen „Giefeler“, welches in der Mitte zwischen Erwitte u. Lippstadt fließt.

⁴⁾ Seiberß Dynasten S. 395.

⁵⁾ Lindner S. 136.

⁶⁾ Orig. u. Stift Mülheim N. 63 u. 69 St.-N. Münster.

1434 Flore van Saffendorpe,
 zwischen 1434 und 1454 Dietrich Leveking,
 1459, 1460 Nolke Rukorff,
 erscheint 1462 als Freigraf,¹⁾
 1463, 1464 Hermann Kruse,
 1475 Johann Duncker,
 1486 Johann Rede,
 1499—1519 Ludwig Schütte,
 1523, 1527 Walram Schütte.

Werl.²⁾

Die ältesten Nachrichten über das Gogericht Werl stammen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Die Stadt und Gerichtsbarkeit daselbst war der Gegenstand langjähriger Haders zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Grafen von Arnberg. Beide waren zu gleichen Teilen in der Stadt und Umgegend berechtigt und auf Grund dieses Rechtstitels standen ihnen die Jurisdiktionsbefugnisse daselbst gemeinsam zu. Desungeachtet bemächtigte sich Erzbischof Siegfried der Stadt und des dortigen Gerichtes.³⁾ Dieses aber war das Gogericht.⁴⁾ Der erzbischöfliche Gograf übte vermutlich anfangs allein die Gerichtsbarkeit in der Stadt aus, indem ihm zugleich die Funktionen eines Stadtrichters übertragen waren. Der Unterschied zwischen Gog- und Stadtrichter in Werl war demnach nur ein äußerlicher. Im 15. Jahrhundert äußerte sich dann die zunehmende Erstarkung des Rates dadurch,

¹⁾ Lindner S. 125.

²⁾ Mehler, Gesch. der Stadt Werl enthält für unsere Zwecke keine Mitteilung.

³⁾ Vgl. die Beschwerdepunkte des Grafen Ludwig von Arnberg. Seiberß I N. 471.

⁴⁾ Seiberß I N. 484 S. 627.

daß er sich die gesamte Civilgerichtsbarkeit, sowie das Geleit und die Blutgerichtsbarkeit anmaßte. Jedoch mußte der Rat 1502 auf das Geleit und die Blutgerichtsbarkeit verzichten.¹⁾

Der Bezirk des Werler Gogerichts war nur ein kleiner. Derselbe erstreckte sich über die Stadt Werl und über sechs Kirchspiele im Umfange ihrer Bannmeile.²⁾ Im Norden stieß die Gograffschaft unterhalb Bergstraße an das Gogericht Soest, im Osten bildete Arnsbergischer Besitz die Grenze; nach Süden erstreckte sie sich bis zum Arnsberger Gogericht Wickede, auf das der herrschsüchtige Erzbischof Siegfried ebenfalls Anspruch machte,³⁾ und im Westen reichte sie bis in's märkische Gebiet. So gehörte z. B. Hilbeck, Westhilbeck und Brunekshausen zu Werl. Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1398 berichtet über die Grenzen des „Bestes Werl“. ⁴⁾ Wir hören hier zugleich, daß damals bereits der Rat gogerichtliche Befugnisse ausübte, indem er in Gegenwart des Drostes Hermann Freseken in Werl ein Göding abhielt.

Die Malstätte des Werler Gogerichts befand sich lange Zeit in der Stadt. Später aber wollte der Rat das landesherrliche Gogericht nicht mehr innerhalb der Stadtmauern dulden. Daher fand 1549 die Vereinigung des Go- und Stadtgerichts zu Werl statt,⁵⁾ eine Erscheinung, wie wir sie bereits mehrfach in den Städten des Herzogtums beobachteten. Auf jeden Fall aber blieb von jetzt ab die Malstätte des Gogerichts vor den Thoren der Stadt.

¹⁾ Vgl. Seiberg in Wigands Archiv II 3, 239.

²⁾ Seiberg I N. 484 S. 628.

³⁾ Seiberg I N. 471.

⁴⁾ Seiberg II N. 899.

⁵⁾ Seiberg III N. 1022.

Upper Hare.

Die einzige Nachricht über dieses Gogericht enthält die Erkundigung des Landmarschallamtes. Es war also zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitze der Kölner Kirche. Mehr wissen wir darüber nicht. Denn es ist verschollen, da es bei der Arrondirung der Grafschaft Arnberg zersplittert wurde. Wahrscheinlich lag es westlich von Rütthen¹⁾ und erstreckte sich über einen kleinen Teil des nordöstlichen Arnberg. Das später erscheinende Gogericht Welschenbeck, auch Welike genannt, ist vermutlich an die Stelle der Gografschaft upper Hare getreten. 1465 und 1466 urkundet daselbst der Gograf Gobel Kalen und 1515 und 1516 Gograf Cort Lotringhuisen (Lotmeringhusen).²⁾

Menden.

Urkundliche Nachrichten hierüber sind ebenfalls äußerst dürftig. Die Aufzeichnung des Marschallsamtes berichtet nur, daß in Menden ein erzbischöfliches Gogericht sei.³⁾ Da es an märkisches Gebiet grenzte, so bildeten auch die Jurisdiktionsbefugnisse des Mendener Gografen in dem Zwiste zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert von der Mark sicherlich einen Streitpunkt. Die Compromiß-Urkunden⁴⁾ aus jener Zeit wenigstens lassen die Berechtigung einer solchen Annahme durchscheinen. Der Kampf der westfälischen Städte im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Landesherrn wegen der Gerichtsbarkeit blieb auch für die

¹⁾ Die Erkundigung des Land-Marschalls von Plettenberg erwähnt dieses Gogericht unter der Aufzeichnung über Rütthen, vgl. Seiberz I N. 484 S. 613. Es hat seinen Namen von dem Bergzuge „Haar“, dem Haarstrang.

²⁾ Orig. II. Kl. Mülheim N. 36 b, 38, 69, 71, 73 St.-A. Münster.

³⁾ Seiberz I N. 484 S. 643. — ⁴⁾ Seiberz II N. 707 u. 714.

gerichtlichen Verhältnisse in Menden nicht ohne Folgen. 1539 gestand Erzbischof Hermann V. dem Rat das Recht zu über Blutrünst und Beleidigungen der Bürger innerhalb der Stadt und deren Feldmark zu erkennen.¹⁾

S c h w e l m .

Die Vogtgrafschaft Schwelm gehörte zu Anfang des 14. Jahrhunderts der kölnischen Kirche.²⁾ Sie lag mitten in märkischem Gebiete. Es ist klar, daß dieses Gericht wegen seiner völligen Isolirtheit für die kölnische Kirche die Bedeutung, welche bei der Erwerbung desselben für die Festigung der herzoglichen Landeshoheit maßgebend gewesen war, verlor. Denn größerer Ländererwerb seitens der kölnischen Erzbischöfe in den märkischen Landen war bei der stets wachsenden Macht der Grafen von der Mark ausgeschlossen. Damit fehlte auch jegliche Aussicht auf die Erwerbung von Vogtgrafschaften in jenem Gebiete. Denn der Hintergrund des Vogtgerichts war durchweg territorialer Besitz, wie ja auch in Schwelm für die Erzbischöfe gerade im Besitze der Stadt der Rechtstitel für die Gerichtsherrlichkeit lag. Dazu fehlte es nicht an ständigen Anfeindungen durch die Herren des Landes. Bereits 1306 hatte der Graf von der Mark das kölnische Vogtgericht Meinerzhagen³⁾ gewaltsam an sich gebracht.⁴⁾ Daher verzichtete denn 1392 Erzbischof Friedrich III. endgültig auf Schwelm und übertrug den Ort und damit in Verbindung die Gerichtshoheit dem Grafen Adolf von der Mark.⁵⁾

¹⁾ Seibertz III N. 1132.

²⁾ Seibertz I N. 484 S. 643.

³⁾ In der Mark, in der Nähe von Rhade.

⁴⁾ Seibertz I N. 484 S. 43.

⁵⁾ Lacomblet u. B. des Niederrheins III N. 968 Num.

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung derjenigen Gogerichte im Herzogtum Westfalen, die in der Erkundigung des Landmarschallamtes noch nicht zum Besitzstande der kölnischen Kirche gerechnet sind. Darauf werden wir den gogerichtlichen Besitz der Grafen und Herren im Herzogtum kurz berühren.

Attendorn.

Während die Quellen über das Attendorner Gogericht im 14. und 15. Jahrhundert reichlich fließen, sind die Nachrichten aus der älteren Zeit recht dürftig. 1243 begegnet „Godefridus gogravius“ zu Attendorn¹⁾ als Zeuge; desgleichen 1289,²⁾ 1305³⁾ und 1325⁴⁾ der Gograf Arnold. Vermutlich waren diese Mitglieder einer Familie, die sich im erblichen Besitze des Attendorner Gogerichts befand und nach dem Amt den Namen führte. Von dieser gelangte dasselbe dann an die kölnische Kirche. Die Erwerbung des Attendorner Gerichts durch die kölnische Kirche fand zwischen 1308 und 1340 statt. Denn die Erkundigung des Landmarschallamtes rechnet Attendorn noch nicht zu den Gogerichten der Erzbischöfe. 1340 dagegen tritt Erzbischof Walram als Inhaber der Attendorner Gografschaft auf.⁵⁾

Neben dem Gogerichte bestanden in Attendorn zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Vogtei- und Freigericht. Ersteres gehörte den Grafen von Arnsberg und wurde von

¹⁾ Orig. u. Kl. Delinghausen N. 64 St.-N. Münster. Regest bei Brunabend, Attendorn, Beilage 2.

²⁾ Copie 17 a Kl. Grafschaft St.-N. Münster. Gedr. Brunabend Beilage 3.

³⁾ Orig. u. Kl. Delinghausen N. 176 St.-N. Münster.

⁴⁾ Seiberz II N. 613.

⁵⁾ Depof. Gr. v. Plettenberg St.-N. Münster und Anhang.

diesen als Lehen weitergegeben. Später verlor sich die Bedeutung desselben; durch die Teilung der Vogtei im Jahre 1338 wurde der Auflösungsprozeß noch beschleunigt.¹⁾ Das Freigericht Bilstein-Fredeburg, das einen Stuhl an der „Lüttiken“ Brücke vor Attendorn besaß, hatte keine Kompetenz über die Stadt. Dieselbe war 1222 vom Freigerichte eximirt worden.²⁾ Demnach lag der Schwerpunkt der Gerichtsbarkeit in dem Gogerichte; der Gograf nahm vogteiliche und freigerichtliche Funktionen vor. Erst durch die Übernahme der vogteilichen Befugnisse mag er zur vollen Gerichtsbarkeit in Attendorn gelangt sein.

Das Stadtgericht in Attendorn befand sich in Privatbesitz und gehörte seit 1296 der Familie Plettenberg, die es 1339 der Kölnischen Kirche übertrug.³⁾ Ende des 15. Jahrhunderts suchten sich die Bürger der Blutgerichtsbarkeit in der Stadt zu bemächtigen und dehnten die Befugnisse ihres Richters auch auf den Landbezirk aus. Die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Erzbischöfen wegen der Jurisdiktionsbefugnisse in der Stadt ziehen sich durch das ganze 16. Jahrhundert hin. Durch die Rezesse von 1598 und 1600⁴⁾ kam es endlich zu einer Einigung, wodurch die Rechte des Landesherrn im Wesentlichen gewahrt blieben.⁵⁾

Während die wachsende Erstarkung des städtischen Gemeinwesens ein öfteres Schwanken der Gogerichtsgrenzen in Bezug auf die Stadt bewirkte, wurden die äußeren Grenzen durch die Übergriffe der Grafen und Herren unruhigt, deren Gebiete den Bezirk der Gograffschaft fast vollständig umschlossen. Den Einfluß dieser Großen auf

¹⁾ Brunabend S. 53 ff.

²⁾ Lindner S. 360.

³⁾ Brunabend S. 55.

⁴⁾ Seiberß III R. 1037 nebst Anmerkungen.

⁵⁾ Über den Inhalt vgl. die Ausführungen bei Brunabend S. 118 ff.

die Wahl des Richters lernten wir bereits kennen. Der Grund hierfür lag darin, daß die Kompetenz des Gografen von Attendorn auch in das Gebiet dieser Herren reichte. Walbert z. B., das ursprünglich zum Gogerichte Weinerzhagen gehört haben mag,¹⁾ unterstand dem Gografen in Attendorn. Daher nennt sich Tilmann in dem Winkel „Gograf“ des Erzbischofs von Köln und des Grafen von der Mark.²⁾ Der Attendorner Gograf bezog ferner von der erzbischöflichen curtis in Weinerzhagen einen Teil der Einkünfte.³⁾

Schon mehrfach lernten wir die Praxis der Kölner Kirche kennen, der aufstrebenden Macht des städtischen Rates durch Vereinigung von Go- und Stadtgericht oder durch Übertragung der Gograsschaft an einen einflußreichen städtischen Beamten entgegenzuwirken. Nicht selten erscheinen die Gografen als Ratsherren. In Attendorn war Godert Kefflinhusen, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine umfangreiche Thätigkeit entfaltete, Bürgermeister und Gograf. Zum erstenmale ist derselbe 1463 am 24. Februar urkundlich nachweisbar.⁴⁾ Er war damals nur Gograf. Als solcher tritt er in den folgenden Jahren in zahlreichen Urkunden zusammen mit Thonies Schade, Richter zu Attendorn und Brilon,⁵⁾ auf. Seit 1476 nennt er sich Gograf und Bürgermeister.⁶⁾ In dieser Doppelstellung können wir ihn bis zum Jahre 1496 verfolgen. Seit dem Tode des Stadtrichters Johann Rüspegenannt Oveljung, der 1485 zum letzten Male urkundlich

1) Über die Gerichtsbarkeit in Walbert vergl. von Steinen, Westf. Gesch. II S. 252 ff.

2) Seiberß III N. 1015.

3) Seiberß I N. 484 S. 605.

4) Orig. II. II. Kl. Ewig N. 48—100 St.-N. Münster.

5) Orig. II. Kl. Ewig N. 105 St.-N. Münster.

6) Orig. II. Kl. Ewig N. 139 St.-N. Münster.

nachweisbar ist,¹⁾ scheint Godert Refflinkhusen auch stadt-
richterliche Befugnisse ausgeübt zu haben. 1495 nannte er
sich zum ersten Male „weltlicher Richter zu Attendorn.“²⁾
Im 16. Jahrhundert war Tilmann in dem Winkel Bürger-
meister und Gograf zu Attendorn.³⁾

Eine Aufzeichnung über den Umfang der Attendorner
Gograffschaft ist nicht vorhanden. Nach den mir vor-
liegenden Urkunden erstreckte sie sich im 15. Jahrhundert
im Norden über Schönholthausen hinaus, im Süden reichte
sie bis Bahlberg und Bilstein. Die Kirchspiele Helden
und Drolshagen gehörten zum Gogerichte Attendorn.
Auch Teile der Mark und von Fredeburg unterstanden
Attendorn.

Die Malsstätte befand sich nach einer Urkunde aus dem
Anfang des 16. Jahrhunderts vor Attendorn.⁴⁾

Gografen von Attendorn.

- 1243 Gottfried,
- 1289, 1305, 1325 Arnold,
- 1340 Ritter Gottfried von Hanglede,
- 1387 Alf von Ewig,
- 1420, 1422 Johann van Dufenschuren,
- 1427 Heidenrick Boget van Elspe,
- 1453—1460 Hermann Pepersack,⁵⁾
- 1463—1496 Godert Refflinkhusen,
- 1521—1534 Tilmann in dem Winkel.⁶⁾

¹⁾ Brunabend S. 55.

²⁾ Drig. u. Kl. Ewig N. 180 St.-N. Münster.

³⁾ Seiberg III N. 1019.

⁴⁾ Seiberg III N. 1015.

⁵⁾ 1456 heißt er: Hermann Pepersack, gogravius iudicii tem-
poralis, vgl. Drig. u. Kl. Ewig N. 71 St.-N. Münster.

⁶⁾ Er war Lehnsmann des Kl. Graffschaft, vgl. Seiberg III N. 1019.

Schmallenberg.

Das Gogericht Schmallenberg lag im Amt Fredeburg und im Gebiete der Herren von Bilstein. An Fredeburg aber war die den Herren von Bilstein verwandte Familie der Grafen von Arnsberg mit berechtigt.¹⁾ Daraus erklärt sich das Streben derselben, die Schmallenberger Gografschaft, die sich im Besitze der Kölnischen Kirche befand, zu erwerben. Mit Einwilligung der letzteren hatte Graf Ludwig von Arnsberg das Gogericht verkauft; deswegen aber lag er mit dem Ritter Johann Kolbe von Schmallenberg in Feindschaft, der sich vermutlich als Lehnsträger der Gografschaft in seinen Rechten benachtheiligt glaubte. Nachdem er sich mit diesem ausgesöhnt und dem Erzbischofe Siegfried in der Fehde gegen den Bischof von Osnabrück seine Unterstützung versprochen hatte, erhielt er 1282 die Gografschaft Schmallenberg von Siegfried in Pfandschaft.²⁾ Von dem Landmarschall Johann von Plettenberg wurde freilich die Echtheit der Verpfändungsurkunde angefochten, weil derselben das Siegel des Kölnier Domkapitels fehle.³⁾ Wir wiesen schon früher darauf hin, daß der Eifer für die allseitige Wiederherstellung der Gerechtfame der Kölnischen Kirche den Landmarschall zuweilen zur Aufstellung von zum mindesten anfechtbaren Ansprüchen verleitete. Das war in diesem Punkte zweifellos auch der Fall. Der Umstand, daß die Gografschaft Schmallenberg nachher noch ungefähr 70 Jahre im Besitze der Grafen von Arnsberg blieb, zeigt, wie haltlos der Einwand des diensteifrigen Marschalls war; und die Wiedererwerbung durch die Kölnische Kirche wäre sicherlich noch nicht erfolgt, wenn nicht

¹⁾ Seiberß, Dynasten S. 48.

²⁾ Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III N. 217.

³⁾ Seiberß I N. 484 S. 608.

die besondere Gunst der Verhältnisse eine solche erleichtert hätte. Es gelang den Erzbischöfen den dem Erzstifte feindlichen Grafen Gottfried IV. von Arnsberg in ihr Interesse zu ziehen. Bekannt ist die Übertragung der Grafschaft Arnsberg an die Költnische Kirche im Jahre 1368. Die Ursache derselben war die Feindschaft zwischen den Arnsberger Grafen und dem Geschlechte der Märker, welches die erste Anwartschaft auf das Besitztum des kinderlosen Gottfried IV. hatte.¹⁾ Zu einer Verständigung zwischen Köln und Arnsberg wegen der Vografschaft Schmalleberg kam es um so eher, als Graf Engelbert III. von der Mark in einer glücklichen Fehde gegen Gottfried IV. im Jahre 1352 das Land Fredeburg eroberte. Erzbischof Wilhelm von Köln vermittelte den Frieden, und seit der Zeit wandte sich Graf Gottfried der Költnischen Kirche entschieden zu.²⁾ Er verzichtete auf das Vogerecht Schmalleberg zu Gunsten des Erzbischofs Wilhelm, der es ihm als Lehen übertrug, mit Ausnahme der Vogerechtsbarkeit in der Stadt, ihrer Feldmark und den beiden Kirchspielen Lenne und Oberhundem.³⁾ Das Lehen fiel dann 1368 an die Költnische Kirche zurück. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen die Erzbischöfe in Schmalleberg auch die Hälfte des städtischen Gerichtes; die andere Hälfte trug der Edelherr von Bilstein von dem Abte von Grafschaft zu Lehen.⁴⁾ Mit der Zunahme des städtischen Einflusses machte sich auch das Bedürfnis nach größerer Selbständigkeit in der Gerichtsbarkeit geltend. So erwirkte sich die Stadt 1427 vom Erzbischofe ein privilegium de non evocando gegen

¹⁾ Vgl. Hansen, Zur Vorgeschichte der Soester Fehde: Westdeutsche Zeitschrift, Ergänz. H. III, 1886, S. 9 ff.

²⁾ Seiberz, Geschichte der Grafen S. 229.

³⁾ Seiberz II R. 733, vgl. die unrichtige Lesart daselbst: kirspeleene.

⁴⁾ Seiberz I R. 484 S. 607 ff.

die Gografen.¹⁾ Vom Freigerichte war die Stadt jedoch nicht erimirt. 1441 wird ein Stuhl zu Schmallenberg unter der Linde, zur Freigrasschaft Bilstein-Fredeburg gehörig, erwähnt.²⁾ Die Exemption vom Gogericht war eine dauernde. 1530 nennt sich Tonyß Heyte „hogreve und rychter des hogerichtz **vor** der Smallenborch.“³⁾ — An Anfeindungen der Kölnischen Kirche seitens der Grafen von Cleve-Mark wegen des Gogerichts Schmallenberg wird es nicht gefehlt haben. Im ungestörten Besitze ihrer Rechte werden die Erzbischöfe erst seit der Erwerbung der Herrschaft Bilstein-Fredeburg vom Herzoge von Cleve im Jahre 1449 gewesen sein.

Über den Umfang der Schmallenberger Gograsschaft sind verschiedene Aufzeichnungen erhalten. Nach der Erkundigung des Landmarschallamtes erstreckte sie sich über 20 Kirchspiele.⁴⁾ Nach der Exemption der Stadt gehörten noch 17 Kirchspiele zum Gogerichte.⁵⁾

Eine Malstütte befand sich im 16. Jahrhundert zu Berghausen, nordwestlich von Schmallenberg. Hier besaß Tonyß Heyte 1540 stede und stoll der gewontlichen lantfeste to Berchussen.⁶⁾

Allendorf.

Im Jahre 1482, am 14. Februar, verließ Erzbischof Hermann IV. der Stadt Allendorf ein Gogericht „vur der

¹⁾ Seiberß III N. 923 quod . . . extra opidum nostrum Smalenberg predictum deinceps minime debeant per aliquem vel aliquos gogravios usque ad nostram revocationem aliquatenus evocari.

²⁾ Lindner S. 103.

³⁾ Seiberß III N. 1021.

⁴⁾ Seiberß I N. 484 S. 608.

⁵⁾ Seiberß III N. 1021. Vermutlich waren die Kirchspiele Lenne u. Oberhundem in die Exemption der Stadt im Jahre 1427 miteinbegriffen,

⁶⁾ Seiberß III N. 1021.

portzen daselbst¹⁾ und unterstellte demselben die Kirchspiele Stockum, Affeln, Balve, Enthausen, Eslohe, Elspe und Schönholthausen. Jedoch ist es fraglich, ob das neue Gericht zu Stande gekommen ist.²⁾ Denn Allendorf gehörte zum Sprengel des Arnsberger Gerichts, Balve vermutlich zum Gogericht Affeln,³⁾ das schon unter Arnsbergischer Herrschaft bestand. In Hülsten war bereits im 13. Jahrhundert ein arnsbergisches Gogericht. Schönholthausen und Elspe unterstanden der Gografschaft Attendorn. Am 24. Februar 1482, also 10 Tage nach Erlaß jenes Einrichtungsdiplooms, geschah ein Verkauf vor dem Gografen Gobele Juncker zu Hellefeld⁴⁾ und 1523 urkundete Bernt von Seytfelde, churfürstlicher geschworener Richter und Gograf im Kirchspiele Stockum (nordöstlich von Allendorf) über den Verkauf eines Hofes zu Endorf (westlich von Allendorf).

C ö r b e c k e.

Wie Schmallenberg so war auch das Gogericht Cörbecke der Gegenstand langjährigen Zwistes zwischen Köln und Arnsberg.⁵⁾ Nachdem aber seit 1352 Graf Gottfried IV. von Arnsberg sich mit dem alten Feinde des arnsbergischen Hauses, der Kölner Kirche, ausgesöhnt hatte, fand auch diese Streitfrage ihre Lösung. Im Jahre 1354 übertrug Gottfried IV., der letzte Sproß seines thatenreichen Geschlechts, in bitterem Unmuth über die Kränkungen des Märkers, seines Nachfolgers, dem Erzbischofe Wilhelm das Gogericht zu Cörbecke nebst Galgen und Rad

¹⁾ Seibertz III N. 985. — ²⁾ Vgl. ebenda Anm. 212.

³⁾ Vgl. auch Seibertz III N. 997.

⁴⁾ Orig. u. Stift Meschede N. 200 St.-N. Münster.

⁵⁾ Seibertz II N. 798 super qua a longis retroactis temporibus inter ecclesiam Coloniensem et opidum Susaciense ex una et prefatum comitem parte ex altera non modica vertebatur dissensio,

in Westrif.¹⁾ Offenbar befand sich außer in Cörbecke auch in Westrif²⁾ eine Malstätte des Hochgerichts, denn an einen Freistuhl zu Westrif kann nicht gedacht werden. Für den ganzen Landstrich zwischen Saffendorf, Soest, Cörbecke und Altengesefe fehlt aus der damaligen Zeit jegliche Nachrichten über Freigerichtsbarkeit.³⁾ Erst 1508 begegnet der Stuhl zu Blüke bei Cörbecke, welchen der Arnsberger Freigraf inne hatte.⁴⁾ Die früheren Streitigkeiten zwischen Köln und Arnsberg wegen des Gogerichts Cörbecke mochten ihren inneren Grund haben in Übergriffen des Cörbecker Gografen in die Rechte des Soester Gogerichts. Zudem übte der arnsbergische Gograf zu Cörbecke auch sicherlich freigerichtliche Befugnisse aus, die er wahrscheinlich auch für einen Teil des Soester Gebietes beanspruchte. Um diesen Zuständen nun ein Ende zu machen, und der Stadt Soest, welche der Kölnischen Kirche zum Kaufe der Grafschaft Arnsberg eine beträchtliche Geldsumme geliehen hatte, einen besonderen Beweis seiner Erkenntlichkeit zu geben, hob Erzbischof Cuno 1369 das Gogericht Cörbecke auf und machte es zu einem Bürgergericht.⁵⁾ 1414 bestätigt Dietrich von Mörs, erwählter Erzbischof von Köln, die Aufhebung.⁶⁾

Grafschaft Arnsberg.

Wir sahen die Grafen von Arnsberg zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitze der Gogerichte Schmallenberg und Cörbecke. Im übrigen sind die Nachrichten über den gogerichtlichen Besitz der Arnsberger Grafen so dürftig, daß Stüve bemerken konnte, darüber keine Kunde zu

1) Seiberz II N. 732. — 2) Westlich von Cörbecke.

3) Lindner S. 117. — 4) Ebenda S. 110.

5) Seiberz II N. 798.

6) Seiberz, Quellen I Urk. N. 103 S. 108.

finden.¹⁾ Ich muß hier nochmals hervorheben, daß ich über den gogerichtlichen Besitz der Grafen und Herren im kölnischen Anteil des westfälischen Gebietes keine näheren Untersuchungen angestellt habe. Jedoch die Aufzeichnungen, die ich bei Durchforschung des für meine Arbeit erforderlichen Quellenmaterials fand, glaube ich verwerten zu dürfen. So besaßen die Grafen von Arnsberg im 13. Jahrhundert ein Gogericht zu Affeln und Hüsten. In Affeln war 1290²⁾ und 1293³⁾ Rotger arnsbergischer Vograf. 1308 erscheint Pape de Bynole als Vograf in Affeln.⁴⁾ Aus der Aufzeichnung über den Bestand der Grafschaft Arnsberg erfahren wir, daß die Kirchspiele Balve und Affeln zur Ablieferung von „Gohafer“ verpflichtet waren.⁵⁾ Balve gehörte vermutlich zum Gogericht Affeln.

In Hüsten begegnet 1295 der arnsbergische Vograf Conrad Luscus.⁶⁾ Mit der Übertragung der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 an die kölnische Kirche kamen auch die gräflichen Gogerichte an die Erzbischöfe.⁷⁾ So finden wir im 15. Jahrhundert ein erzbischöfliches Gogericht zu Meschede. 1459 war hier Gobel Kortemaker Vorrichter,⁸⁾ 1473 und 1484 Johann van Räden.⁹⁾

In Hirschberg urkundet 1515 Hermann Wulf als Vo- und Stadtrichter daselbst,¹⁰⁾ desgleichen 1576 Johann van Men.¹¹⁾

1) Stüve S. 38.

2) Orig. u. Kl. Scheda N. 9 St.-A. Münster, gedr. Wigands Archiv VII S. 155, vgl. auch ebenda S. 154.

3) Wigands Archiv VII S. 159. — 4) Ebenda S. 179.

5) Seiberß II N. 795 S. 538. — 6) Seiberß I N. 456.

7) Seiberß II N. 793 cum jurisdictionibus altis et bassis . . .

8) Orig. u. Stift Meschede N. 176 St.-A. Münster.

9) Orig. u. Stift Meschede N. 189 u. 203 St.-A. Münster.

10) Orig. u. Kl. Mülheim N. 69 St.-A. Münster.

11) Orig. u. Kl. Dacker St.-A. Münster.

Stadtberge und das Gebiet der Herren von Padberg.

Stadtberge (Marsberg, Horhausen) gehörte seit 1230 zur Hälfte Köln und Corvey.¹⁾ Als Richter des Abtes von Corvey amtierte daselbst ein Vogt. Wie weit dessen Befugnisse reichten, läßt sich kaum feststellen. In dem Vergleich zwischen Köln und Corvey über den Besitz von Stadtberge im Jahre 1230 hob Erzbischof Heinrich hervor, daß die Besitzungen des Abtes von allen Leistungen befreit seien mit dem Vorbehalt, daß die Unterthanen des Abtes auf das Waffengeschrei des Landes (Gos) zwecks Handhabung der (peinlichen) Gerichtsbarkeit gegen Übelthäter zur Hülfeleistung (Volge) verpflichtet seien.²⁾ Wir haben schon früher hervorgehoben, daß damit das Gericht des zur handhaften That gekorenen Gografen gemeint ist. Criminalverbrechen, von einem erzbischöflichen Unterthanen an Hörigen des Abts begangen, wurden vom Erzbischofe selbst gerichtet, wofür er 12 Bürgen stellte. Kölnische und corveyische Ministerialen und Burgmänner waren jedoch hiervon ausgenommen, es sei denn, daß diese sich öffentlicher Excesse, wie des Diebstahls, Raubes und dergl. schuldig gemacht hatten.³⁾

Von einem Marsberger Gografen ist zum ersten Male 1323 die Rede. In einer Urkunde des Gerbodo von Mülhausen erscheint unter den Zeugen „Bertoldus de Oddenhusen gogravius“ nebst dem Unterrichter oder Fronboten Gerlacus Stripelbergh zu Marsberg.⁴⁾ 1330 tritt der Knappe und Gograf Konrad von Klingen als Zeuge

¹⁾ Seibertz I N. 189.

²⁾ Seibertz I N. 189 nisi forte ad proclamationem terre ad justa iudicia contra malefactores exercenda iidem homines Corbeygenses debeant subservire.

³⁾ Seibertz I N. 189. — ⁴⁾ Seibertz II N. 592.

auf bei Verzichtleistung des Johann von Effentho auf Ansprüche, die dieser etwa auf Güter zu Effentho erheben könne.¹⁾

Daneben bestand in Marsberg ein eigenes Stadtgericht Berthold von Oddenhusen urkundete 1312 und 1314 als Stadtrichter daselbst.²⁾ Am 20. Juli 1323 revertisirte der Stadtrichter Ludolf Stefani.³⁾ Seit 1356 war die Stadt auch im Besitze der halben Freigerichtsbarkeit der Marsberger Gegend.⁴⁾ Zu Horhusen, unmittelbar bei der Stadt, besaß sie einen Freistuhl. Im 14. Jahrhundert verlor sich die Bedeutung des Vogteigerichtes; die Befugnisse desselben wurden dem Stadtrichter übertragen, der zugleich auch gogerichtliche Funktionen in der Stadt ausübte. Dieser Samtrichter führte, wie in Soest, den Titel Großrichter. 1361 am 21. December erscheint zum ersten Male Hermann Monetarii als „major iudex“ zu Marsberg.⁵⁾ 1373 urkundet derselbe als Hermann de Munthere, Großrichter der Stadt Marsberg.⁶⁾ Für den Landbezirk amtierte ein besonderer Vograf, dessen Competenz sich auch über Bürger der Stadt erstrecken mochte, wenn sich diese eine Rechtsverletzung außerhalb des Stadtbannes hatten zu Schulden kommen lassen.

Im herrschaftlich-padbergischen Gebiet befand sich ein Gogericht zu Flechdorf. Daselbe war im erblichen Besitze einer Familie, die nach dem Amte den Namen führte. 1244, 1248 und 1281 begegnet daselbst der Vograf Ambrosius,⁷⁾ diesem folgt sein gleichnamiger Sohn als Vograf

1) Akten Marsberg Misc. 76 S. 17 St.-A. Münster.

2) Seiberß II N. 549 u. 561. — 3) Seiberß II N. 595.

4) Seiberß II N. 746, vgl. auch Lindner S. 150.

5) Orig. u. Marsberg St.-A. Münster.

6) Seiberß II N. 836.

7) Orig. u. Kl. Bredegar (18 a—35) St.-A. Münster. Seiberß I N. 255; Orig. u. Kl. Bredegar (121—143) und Westf. u. B. IV, Register unter Ambrosius und Flechdorf.

von Flechdorf, von welchem Erzbischof Heinrich von Birneburg das Gogericht 1309 käuflich erwarb, um es aber gleich wieder dem Heinrich von Jtter als Lehen der Burg Hemborch bei Brilon zu überweisen.¹⁾

Herrschaft Büren.²⁾

Das Rütthener und Briloner Gogericht grenzte an bürensches Gebiet, weshalb Konflikte mit den Herren von Büren nicht selten waren. Diese besaßen ein Gogericht zu Büren, das sich über das ganze herrschaftliche Gebiet erstreckt haben wird. 1268 befreiten sie die Stadt Büren vom Goding, Bogtbing und Freiding, behielten sich jedoch diejenigen Streitfragen vor, die sich auf Freigüter bezogen.³⁾

Dementsprechend bestimmte das halb darauf niedergeschriebene Stadtrecht: „Item civitas libera est ab advocatie placito, a banno regis, a libera re;“ in deutscher Übersetzung: „Item de stadt is vryg van behegheetheyt der voghedin und van koniges banne und van vrygen dynghe.“⁴⁾ Die Auflösung des Vogteigerichtes und die Vermengung desselben mit dem Gogerichte tritt damals bereits deutlich zu Tage. Vor dem Ende des 13. Jahrhunderts war die Umgestaltung vollendet; fortan bestand eine Personalunion zwischen dem Vorsitzenden des Vogtei- und demjenigen des Gogerichts in der Person des letzteren. Dieser, mit den vereinigten Rechtsbefugnissen ausgestattete Richter, nannte sich Gograf und Großrichter, oder Gograf und Richter. Eine umfangreiche Thätigkeit entfaltete in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts der Gograf und Großrichter Heinrich Semmeken.

¹⁾ Seiberg II 530.

²⁾ Vgl. den Aufsatz von Spanken: Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren in Zeitschrift XLIII 2, 1 ff.

³⁾ Wigands Archiv III 3, 41. — ⁴⁾ Ebenda S. 32 u. 37.

1379 hatte Berthold von Büren die Hälfte der Stadt Büren samt der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der kölnischen Kirche übertragen.¹⁾ Dementsprechend nennt sich Heinrich Semmeken 1454 „eyn gesworn gogreve unde richter myner gnedigen heren van Colne unde juncheren tho Buren.“²⁾

1463 war Hermann Schomecker Vogt und Großrichter zu Büren, 1471 Peter Williken.³⁾ Der Großrichter und Vogt zu Büren war zugleich Stadtrichter. Seit der Exemption der Stadt übte der Stadtrichter die volle Gerichtsbarkeit aus, dessen wesentliche Funktionen allerdings gogerichtliche waren. Für den Landbezirk war ein besonderer Vogt angestellt. Dieser konnte Bürger der Stadt wegen einer außerhalb der Stadtmauern begangenen Rechtsverletzung vor seinem Gericht belangen.⁴⁾ An der Herrschaft Büren waren seit 1374 auch die Bischöfe von Paderborn beteiligt. 1483 tritt der Großrichter und Vogt zum ersten Male zugleich als Richter des Fürstbischofs von Paderborn auf.⁵⁾

Wir schließen hiermit die Betrachtungen über den gogerichtlichen Besitz der Herren von Büren und zugleich die Untersuchungen über die Gogerichte im Herzogtum Westfalen. Als Anhang lassen wir noch die wichtige Urkunde über die Ausübung des Wahlrechts in der Attendorner Vogtschaft folgen.

1) Orig. L.-M. Herz. Westf. St.-M. Münster.

2) Orig. U. Herrsch. Büren N. 351 St.-M. Münster.

3) Ebenda N. 394 u. 406.

4) Vgl. Spanken a. a. D. S. 9.

5) Ebenda S. 10 ff.

U n h a n g.

1340 Juni 9 (feria sexta post Penthecost.).

Walramus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, strennuo militi Godefrido de Hanslede fideli et ministeriali suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Ad fidelitatis et circumspectionis tuarum merita habentes respectum non inmerito gratiosum et propter hoc ad exercendum et tenendum iudicium et jurisdictionem gograviatus nostri in Attinderne, presertim quia per nobiles viros Adolphum de Marka et Godefridum de Arnsberg comites necnon Johannem dominum de Bylstein fideles et consanguineos nostros ac alios, quorum interesse dicitur, in hac parte alias ad iudicium huius electus fuisti, quominus tunc electionem eorundem nobis offerre neglexeris et ipsam, ut poteras, prosecutus non fueris coram nobis et propter hoc tunc personam aliam nunc tamen defunctam ad iudicium predictum posuerimus, de prefata tua electione ignorantes penitus, personam tuam utilem et ydoneam reputantes ad iudicium gograviatus predictum te, sicut nostra interest, assumimus et secundum jus ac consuetudinem patrie te infeodamus de eodem, exercitium jurisdictionis seu iudicii predicti tibi comittentes ac investituram ipsius tibi per gladium, quem tenemus in manibus, concedentes. Quapropter omnes et singulos ad iudicium et jurisdictionem gograviatus predicti pertinentes et universos, quos tangit vel tangere potest negotium,

requirimus seriose, quatenus pro vero gogravio jurisdictionis et iudicii in Attinderne exnunc inantea te recipiant et teneant et tibi circa executionem et exercitium eorundem obediant, sicut tenentur, fideliter et intendant nec te impediunt aliquo modo circa ista sic, quod ex hoc eorundem apud nos possis fidelitatis et devotionis dilectio commendari. In premissorum itaque robur et testimonium presentem literam tibi concedimus sigilli nostri robore comunitam. Datum Gudesberg anno Domini M^oCCC^{mo} quadragesimo feria sexta post Penthecostes.

Orig.-Urk.: Depositum Graf von Plettenberg St.-A. Münster. Secretsiegel an Pergamentstreifen.
